

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Wojtas-Kaleta gegen Polen	2
Ministerkomitee: Rechtsinstrument verlangt umfassende Filmpolitik für die gesamte Wertschöpfungskette	3
Ministerkomitee: Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten	4

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen für France Télévisions	4
Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen und das italienische Kino	5

NATIONAL

AT-Österreich: Auch nicht kommerzielle Rundfunkwerbung ist Werbung	6
OGH verneint Anspruch einer Verwertungsgesellschaft gegen Internetprovider auf Herausgabe von Kundendaten	6
BA-Bosnien und Herzegowina: Öffentlich-rechtliches Rundfunksystem – Rundfunkkörperschaft erforderlich	7
BG-Bulgarien: Wettbewerbskommission entscheidet über MTG und Diema Vision EAD	7
CH-Schweiz: Einstufung als „Schweizer Film“ im Sinne des Filmgesetzes	8
Vereinbarung zwischen der SRG SSR und der schweizerischen audiovisuellen Industrie	8
DE-Deutschland: Berufung der Springer AG wegen Übernahme von ProSiebenSAT.1 zurückgewiesen	9
BayVGH weist Eilantrag gegen Gewinnspielsatzung zurück	9
FR-Frankreich: Videospiel als komplexes Werk eingestuft	10
Voraussetzungen zum Schutz der Urheberrechte eines Konzepthandbuchs für eine Fernsehsendung	10

Ein neues Gesetz über das Kino und das bewegte Bild	11
--	----

GB-Vereinigtes Königreich: BskyB sendet „irreführende“ Werbung	11
--	----

HR-Kroatien: Gesetz zur Änderung des elektronischen Mediengesetzes	12
---	----

HU-Ungarn: Regulierungsbehörde bewertet TV-Gewinnspiele als Teleshopping	12
---	----

IT-Italien: IP-Adresse allein ist kein Beweis für den Urheber von rechtswidrigem Dateientausch	13
--	----

LT-Litauen: Neue <i>Must-Carry</i> -Regeln	13
--	----

NL-Niederlande: Bezirksgericht verpflichtet The Pirate Bay, ihre Internetseite für niederländische Internetnutzer unzugänglich zu machen	14
--	----

<i>Torrent</i> -Internetseite muss alle <i>Torrents</i> für urheberrechtlich geschützte Werke entfernen	15
---	----

NO-Norwegen: Koproduktionsübereinkommen unterzeichnet	16
Digitalisierung von Kinos aus Abgaben	16

RO-Rumänien: Digitale Strategie	17
---	----

RS-Republik Serbien: Änderung des Gesetzes über öffentliche Informationen verabschiedet	17
--	----

SE-Schweden: Internetdiensteanbieter darf The Pirate Bay keine Internetkapazitäten mehr zur Verfügung stellen	18
---	----

SK-Slowakei: Regulierung der neuen audiovisuellen Mediendienste	18
--	----

TR-Türkei: Erwartete Änderungen des türkischen Urheberrechtsgesetzes	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Wojtas-Kaleta gegen Polen

In einem seiner jüngsten Urteile befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass das Recht auf freie Meinungsäußerung einer Journalistin, die beim öffentlich-rechtlichen polnischen Fernsehveranstalter Telewizja Polska Spółka Akcyjna TVP) angestellt war, unrechtmäßig eingeschränkt wurde. Gegen die Journalistin Helena Wojtas-Kaleta war eine disziplinarische Strafe verhängt worden, nachdem sie die von TVP eingeschlagene Richtung öffentlich kritisiert hatte. Die Strafe, die auch von den polnischen Gerichten bestätigt wurde, wurde als Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beurteilt.

Die überregionale Zeitung Gazeta Wyborcza veröffentlichte 1999 einen Artikel, in dem sie berichtete, dass TVP zwei Sendungen mit klassischer Musik abgesetzt hatte. Der Artikel zitierte eine Aussage von Helena Wojtas-Kaleta in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der polnischen Gewerkschaft öffentlich-rechtlicher Fernseh-

journalisten, in der sie die Entscheidung des TVP-Direktors kritisierte. Außerdem unterzeichnete Wojtas-Kaleta einen offenen Brief gegen diese Maßnahme. Der Brief richtete sich an den Vorstand von TVP und erklärte unter anderem, dass die klassische Musik ein nationales Erbe darstelle, ihre Verbreitung jedoch durch Kürzung der Sendezeit und die Verseuchung des Programms mit Gewalt und pseudomusikalischem Kitsch ernsthaft gefährdet sei. Wojtas-Kaleta wurde schriftlich von ihrem Arbeitgeber abgemahnt, da sie die Regelungen des Unternehmens missachtet habe, wonach sie den guten Namen des Arbeitgebers zu schützen hatte. Nachdem ihr Einspruch gegen die Abmahnung keinen Erfolg hatte, klagte sie vor dem Bezirksgericht gegen TVP und verlangte die Rücknahme der Abmahnung. Aber sowohl das Bezirksgericht als auch das Berufungsgericht wiesen ihre Klage ab und vertraten die Ansicht, Wojtas-Kaleta habe unrechtmäßig gehandelt, und dies sei eine notwendige und hinreichende Bedingung für die Disziplinarmaßnahme gegen sie. Die Gerichte vertraten die Ansicht, dass sie ihrem Arbeitgeber Schaden zugefügt habe, da

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Strasbourg (Frankreich) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Dorothea Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

sie ihre Treuepflicht missachtet habe. Der Arbeitgeber sei daher zu der Abmahnung berechtigt gewesen.

Wojtas-Kaleta erklärte in Straßburg, die polnischen Gerichte hätten ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, da sie lediglich ihre Pflichten als Arbeitnehmerin betrachtet, ihr Recht als Journalistin, Themen von öffentlichem Interesse zu kommentieren, aber außer Acht gelassen hätten. Der EGMR vertrat die Ansicht, die Gesetze und die Rechtspraxis eines Staats, der sich für ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem entschieden hat, müssten garantieren, dass dieses System ein vielfältiges audiovisuelles Angebot bereitstelle. Die öffentlich-rechtliche polnische Fernsehgesellschaft sei mit einer besonderen Aufgabe betraut worden, unter anderem mit der Unterstützung der Entwicklung der Kultur unter besonderer Berücksichtigung der nationalen intellektuellen und künstlerischen Leistungen. In ihren Kommentaren und in ihrem offenen Brief habe Wojtas-Kaleta im Wesentlichen auf die weit verbreitete Kritik der Öffentlichkeit an der sinkenden Qualität von Musiksendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Bezug genommen. Ihre Aussagen hätten sich zwar auf eine hinreichende Faktenbasis gestützt, hätten aber zugleich Werturteile dargestellt, die sich nicht beweisen lassen. Der EGMR erklärte außerdem, das Recht auf freie Meinungsäußerung stehe Wojtas-Kaleta in allen ihren

Eigenschaften zu, ob als Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt, als Journalistin oder als Gewerkschaftsführerin. Die polnischen Gerichte hätten nicht berücksichtigt, dass sie im öffentlichen Interesse gehandelt habe. Sie hätten ihre Analyse darauf beschränkt, ob ihre Kommentare dem Arbeitgeber geschadet hätten, und nicht untersucht, ob und wie sich der Gegenstand der Kommentare von Wojtas-Kaleta und der Kontext, in dem sie gemacht wurden, auf den zulässigen Umfang ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung hätten auswirken können. Ein solcher Ansatz sei nicht mit der EMRK vereinbar. Das Gericht erklärte, der Ton der fraglichen Aussagen sei gemäßigt gewesen, und die Antragstellerin habe keinerlei persönliche Anschuldigungen gegen namentlich genannte Mitglieder der Geschäftsleitung geäußert. Die Loyalität der Journalistin sei zudem weder von ihrem Arbeitgeber noch von den an den Verfahren beteiligten nationalen Behörden in Frage gestellt worden. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu Themen von allgemeinem Interesse, der beruflichen Verpflichtungen und Aufgaben von Wojtas-Kaleta als Journalistin sowie der Pflichten und Aufgaben von Arbeitnehmern gegenüber ihrem Arbeitgeber, und nach Abwägung der anderen unterschiedlichen Interessen in der vorliegenden Rechtssache kam der EGMR zu dem Schluss, der Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung sei „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen. Aus diesen Gründen kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliege. ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der Flämischen
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechts-sache Wojtas-Kaleta gegen Polen, Antrag Nr. 20436/02 vom 16. Juli 2009, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Ministerkomitee: Rechtsinstrument verlangt umfassende Filmpolitik für die gesamte Wertschöpfungskette

Am 23. September verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung CM/Rec(2009)7 zu Filmpolitik und Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen. Diese Empfehlung, die ein nicht bindendes internationales Rechtsinstrument darstellt, ermutigt filmpolitische Gremien in den 47 Mitgliedstaaten des Europarats, ihre Modelle an die technologischen und kulturellen Veränderungen anzupassen und die Nutzung von Ressourcen zu optimieren, um die Verbreitung zu steigern und den Publikumszugang zu Filmen zu verbessern. Die europäische Filmindustrie ist zerbrechlich. Globalisierung und Digitaltechnologien können eine Chance oder eine Bedrohung sein, abhängig davon, ob die staatlichen Behörden schnell reagieren und dazu beitragen, neue Geschäftsmodelle für den europäischen Film zu entwickeln. Diese Geschäftsmodelle sollen den Filmsektor in die Lage versetzen, sein Potenzial als Träger kultureller Ausdrucks-vielfalt durch die Förderung von Kreativität und durch die Steigerung seiner Marktreichweite umzusetzen.

Irina Guidikova
GD4 – Kultur und Erbe,
Europarat

● Recommendation CM/Rec(2009)7 of the Committee of Ministers to member states on national film policies and the diversity of cultural expressions (Adopted by the Committee of Ministers on 23 September 2009 at the 1066th meeting of the Ministers' Deputies) (Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2009)7 zu Filmpolitik und Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11894>

EN-FR

Die Empfehlung stellt fest, dass nationale und regionale Entscheidungsträger und Filmgremien dafür verantwortlich sind, politische Strategien zu entwerfen, die nicht nur die Produktion, sondern alle Aspekte in der Filmwertschöpfungskette (Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Marketing, Vorführung, Medienkompetenz und Training, Publikumszugang und Filmerbe) betreffen, und dass diese nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch Regulierung, Forschung und Datenerhebung umfassen.

Die Empfehlung konzentriert sich auf sechs Anliegen: Entwicklung eines umfassenden filmpolitischen Ansatzes, Betrachtung von Filmentwicklung und -produktion, Verbesserung des Regulierungsrahmens für Koproduktion und Kovertrieb, Unterstützung des Vertriebs und der Verbreitung von europäischen Filmen, europäisches Kino und junge Menschen, Umsetzung des gesamten Potenzials digitaler Technologien sowie Transparenz und Verantwortlichkeit.

Die Empfehlung ist das Ergebnis weit reichender Konsultationen mit Fachleuten aus allen Stufen der Filmwertschöpfungskette. Der *ThinkTank on European Film and Film Policy*, nationale Filmbehörden, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, EURIMAGES und der Lenkungsausschuss für Kultur des Europarats (CDCULT) haben während des Prozesses wesentliches Fachwissen und Unterstützung beigetragen. Das polnische Filminstitut war der führende politische Verfechter und finanzielle Unterstützer der Initiative. ■

Ministerkomitee: Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten

Am 8. Juli 2009 hat das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung 5 (2009) über Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und zur Förderung ihrer aktiven Teilnahme an der neuen Informations- und Kommunikationsumgebung verabschiedet.

In der Empfehlung erklärt das Komitee zunächst, dass der Schutz der freien Meinungsäußerung in der Informations- und Kommunikationsumgebung durch Sicherstellung eines einheitlichen Schutzes Minderjähriger vor schädlichen Inhalten ein vorrangiges Thema des Europarats ist. Inhalte wie Onlinepornografie, Gewaltverherrlichung und diskriminierende oder rassistische Äußerungen könnten negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Kindern haben. Das Komitee unterstreicht, dass es notwendig sei, Kindern das notwendige Wissen und Können zu vermitteln, um aktiv am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzunehmen, verantwortungsvoll zu handeln und die Rechte anderer zu achten. Das Komitee erkennt ferner die Notwendigkeit an, das Vertrauen im Internet zu fördern. Daher empfiehlt das Komitee den Mitgliedstaaten drei Strategien zum Schutz von Kindern vor Inhalten und Verhaltensweisen, die möglicherweise schädlich sind. Die geplanten Kategorien sind: Bereitstellung sicherer Räume für Kinder im Internet, Förderung der Entwicklung eines gesamteuropäischen Vertrauenssiegels und von Kennzeichnungssystemen sowie Förderung der Internetfähigkeiten und -kompetenzen von Kindern, Eltern und Pädagogen.

Das Komitee räumt ein, dass Unterschiede zwi-

schen dem Schutz vor Inhalten innerhalb und außerhalb des Internets bestehen. Der Schutz im Internet sei viel schwieriger herzustellen, da Zugangsbeschränkungen insbesondere einen Konflikt mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit darstellen können. Das Komitee erklärt, dass die elterliche Verantwortung und die Medienerziehung für den Schutz von Kindern eine wichtige Rolle spielen. Es gebe aber Werkzeuge und Methoden, die Eltern und Pädagogen dabei unterstützen können, Kinder vor schädlichen Inhalten zu schützen. Daher ermutigt das Komitee die Mitgliedstaaten, im Internet sichere Räume für Kinder zu schaffen. Ein Beispiel hierfür wäre die Schaffung sicherer Internetseiten für Kinder durch die Entwicklung altersgemäßer Onlineportale.

Die zweite Strategie ist die Entwicklung eines gesamteuropäischen Vertrauenssiegels und von Kennzeichnungssystemen. Die Kennzeichnung von Inhalten trägt zur Entwicklung sicherer Räume für Kinder im Internet bei. Das Komitee hat eine Liste mit Kriterien erstellt, die ein gesamteuropäisches Sicherheitsiegel erfüllen soll. Das Siegel muss zum Beispiel mit menschenrechtlichen Prinzipien und Standards in Einklang stehen, Kennzeichnungssysteme müssen auf freiwilliger Basis bereitgestellt und genutzt werden, und jede Form von inhaltlicher Zensur muss unzulässig sein.

Das Komitee räumt ein, dass auch durch die Schaffung sicherer Räume im Internet und durch die Kennzeichnung von Online-Inhalten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass Kinder mit schädlichen Inhalten konfrontiert werden. Daher empfiehlt das Komitee, die Medienkompetenz von Kindern, Eltern und Pädagogen zu fördern, damit sie auf mögliche Begegnungen mit schädlichen Inhalten vorbereitet sind. Die Mitgliedstaaten sollen das Bewusstsein dafür schärfen, welche Vorteile und Risiken mit der freien Nutzung des Internets durch Kinder verbunden sind. Zudem sollen Kinder, Eltern und Pädagogen über sichere Räume im Internet und vertrauenswürdige Kennzeichnungen für Online-Inhalte informiert werden. ■

Kim de Beer
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Empfehlung CM/Rec(2009)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und zur Förderung ihrer aktiven Teilnahme an der neuen Informations- und Kommunikationsumgebung, 8. Juli 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11861> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11862> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen für France Télévisions

Die Europäische Kommission nimmt die langfristigen Beihilfemechanismen genauer unter die Lupe, die die französischen Behörden zur Finanzierung von France Télévisions, der größten französischen Rundfunkgruppe, geplant haben. Nachdem Frankreich im Januar 2009 ein Subventionsvorhaben für das Jahr 2009 angemeldet hatte, teilte es der Kommission im Mai seine Absicht mit, einen mehrjährigen Finanzierungsmechanismus einzurichten. Der Mechanismus soll aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeiträgen und

einer jährlichen Zuwendung bestehen und ist Teil einer tief greifenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Frankreich 2008 angekündigt hatte und die den besonderen Charakter und die Qualität der öffentlich-rechtlichen Programme stärken soll. Die Reform dient insbesondere der Abschaffung der Werbung in den öffentlich-rechtlichen Programmen und der Einführung zweier neuer Abgaben auf Werbung beziehungsweise elektronische Kommunikationsdienste. Hinzu kommt eine neue, einheitliche Leistungsvereinbarung für France Télévisions, durch die der öffentlich-rechtliche Auftrag der Gruppe noch gestärkt wird.

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Die Kommission hat die sofortige Zahlung einer Zuwendung in Höhe von EUR 450 Mio. genehmigt, die bereits in dem im Dezember 2008 verabschiedeten französischen Haushaltsgesetz vorgesehen war und den Regelungen zu staatlichen Beihilfen entspricht (Rechtssache Nr. 34a/2009). Die Kommission hat

● **Entscheidung der Europäischen Kommission, Staatliche Beihilfe C 27/2009 (ex N 34/A/2009 & N 34/B/2009) – France – Subvention budgétaire pour France Télévisions, available at:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11897>

FR

● **„Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt sofortige Zuwendung für France Télévisions und nimmt die langfristige Finanzierung genauer unter die Lupe“, Brüssel, den 1. September 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11866>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen und das italienische Kino

Am 22. Juli 2009 hat die Europäische Kommission nach den Beihilferegulungen ein italienisches Programm zur Gewährung von Steueranreizen in Höhe von EUR 82 Mio. für Filminvestitionen und den Filmvertrieb genehmigt. In derselben Entscheidung hat die Kommission auch beschlossen, eine formale Untersuchung geplanter Steueranreize für die digitale Projektion in italienischen Kinos einzuleiten. Die Steueranreize sollen der Unterstützung und Förderung der Produktion und des Vertriebs italienischer Kulturfilme dienen.

Die verabschiedeten Steuererleichterungen ergänzen die Steueranreize für die italienische Filmproduktion, die bereits im Dezember 2008 von der Kommission genehmigt wurden (siehe IRIS 2008-9: 15, IRIS 2009-3: 14 und IRIS 2009-6: 14). Seit Jahren ist die Lage der italienischen Filmindustrie aufgrund der starken Präsenz kommerzieller US-Filme schwierig. Daher sind italienische Filmproduzenten weitgehend von großen Produktionsfirmen und Fernsehsendern abhängig, die normalerweise eher kommerzielle Filme verlangen. Diese Verzerrung des italienischen Filmmarkts bedroht die kulturelle Identität des italienischen Kinos. Die Anreize dienen der Förderung von Investitionen in den Filmsektor von innen wie auch von außen. Dies könnte zu mehr Unabhängigkeit für die Filmproduktionen führen, sodass die Produzenten wiederum mehr auf die Qualität und den Kulturgehalt der Filme setzen könnten.

Die Kommission stellte fest, dass die Anreize für die Produktion mit den Kriterien vereinbar sind, die in ihrer Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 niedergelegt sind. Die Mitteilung enthält konkrete Regelungen für die Beurteilung von Beihilfen für Film- und

Kim de Beer
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **European Commission, „Film investment & distribution tax incentives: State aid approval Digital cinema tax credit: Opening of formal investigation“, (Europäische Kommission, „Steueranreize für Filminvestitionen und Filmvertrieb: Genehmigung staatlicher Beihilfen/Steuerergutschrift für das digitale Kino: Eröffnung einer formellen Untersuchung“), Brüssel, Juli 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11867>

EN

jedoch ein förmliches Prüfverfahren bezüglich einiger Aspekte der langfristigen Finanzierungsregelung eingeleitet. Dabei geht es um die geplante Verwendung der mit der Reform eingeführten Abgaben und eine eventuelle Überkompensation der mit der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verbundenen Kosten. Die Einleitung des Verfahrens ermöglicht es Frankreich, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen, und den Beteiligten wird ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierdurch soll die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und auf der Internetseite der GD Wettbewerb unter der Nr. C 27/2009 (ex N 34/b/2009) veröffentlicht. ■

audiovisuelle Produktionen gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. d EG-Vertrag. Solche Kriterien sind zum Beispiel, dass die Beihilfe auf ein kulturelles Produkt gerichtet ist und maximal 50 Prozent beträgt.

Die Anreize für den Filmvertrieb entsprechen auch den Beihilferegulungen des EG-Vertrags. Die Kommission stimmt mit den italienischen Behörden darin überein, dass die Beihilfe notwendig ist, um den Vertrieb italienischer Kulturfilme zu fördern. Nach Auffassung der italienischen Behörden werden die Anreize die Vertriebsfirmen ermutigen, italienische Kulturfilme anstelle der kommerzielleren Alternativen zu veröffentlichen. Daher hält die Kommission die Anreize für notwendig und in Bezug auf das verfolgte Ziel für verhältnismäßig und somit für vereinbar mit dem EG-Vertrag.

Die steuerlichen Anreize für die Installation digitaler Projektionseinrichtungen in italienischen Kinos wurden noch nicht genehmigt. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Einsatz der Digitalprojektion auszuweiten, um die Verbreitung italienischer wie auch europäischer Kulturfilme zu erhöhen. Die Kommission befürchtet, dass der Anreiz vor allem den großen Multiplexen zugutekommt, die weniger Unterstützung benötigen als die kleinen Programmkinos. Die Kommission hat Bedenken, dass kleine Kinos möglicherweise nicht ausreichend Steuerverbindlichkeiten haben, um von der Steuergutschrift in Höhe von 30 Prozent zu profitieren. Selbst wenn dies der Fall ist, kann der Anreiz die Finanzierung der digitalen Projektionsausrüstung lediglich zu 30 Prozent decken. Die Kommission fragt sich, ob kleine Kinos die verbleibenden 70 Prozent aufbringen können, insbesondere dann, wenn sie bereits in finanziellen Schwierigkeiten stecken. Die großen Multiplexe, die möglicherweise die verbleibenden 70 Prozent finanzieren können, werden wohl nicht besonders viele italienische Kulturfilme zeigen, vor allem nicht zur Hauptzeit.

Da die Kommission unsicher ist, ob der Anreiz mit den Beihilferegulungen des EG-Vertrags vereinbar ist, hat sie eine formelle Untersuchung dieser Frage eingeleitet. ■

NATIONAL

AT – Auch nicht kommerzielle Rundfunkwerbung ist Werbung

Am 24. Februar 2009 entschied der Oberste Gerichtshof (OGH) dass bezahlte, nicht kommerzielle Werbung der Werbezeitbeschränkung im Sinne der Rundfunkgesetze unterliegt.

Klägerin war ein privates Rundfunkunternehmen, Beklagter der Österreichische Rundfunk (ORF). Die Parteien stritten über die Frage, ob der ORF an einem bestimmten Tag in einem regionalen Radioprogramm die höchstzulässige Werbedauer von sechs Minuten überschritten hat. Die Gerichte stellten fest, dass dies zuträfe, wenn der gegen Entgelt gesendete Spendenaufruf für die Priesterausbildung in der Dritten Welt („Missio-Spot“) als „Hörfunkwerbesendung“ der Werbezeitbeschränkung unterliege.

Der OGH stellte klar, dass der Missio-Spot keine kommerzielle Werbung gemäß § 13 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G) darstellt, weil er nicht darauf ziele, „den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, [...] gegen Entgelt zu fördern.“ Das ORF-G zähle jedoch auch die nicht kommerzielle Werbung zur Werbung im weiteren Sinn. Der OGH betonte, dass für Radio- und Fernsehwerbung des ORF dieselben Rechtsgrundlagen im ORF-G und daher auch dieselben Rechts-

folgen gelten. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Normen über die Fernsehwerbung in Ausführung der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG (FernsehRL) und des Fernsehübereinkommens ergingen, der Gesetzgeber aber für die Radiowerbung andere Begriffe hätte wählen können. Die Auffassung, nicht kommerzielle Werbung unterliege der Werbezeitbeschränkung, sei europarechtlich unbedenklich: Gemäß Art. 3 FernsehRL dürften Mitgliedstaaten strengere Regeln vorsehen, sodass die Einbeziehung der nicht kommerziellen Werbung erlaubt sei. Dies sei erforderlich, um den Verpflichtungen des Fernsehübereinkommens zu entsprechen. Dessen Werbedefinition erfasse nach Art. 2 lit. f unter anderem alle gegen Entgelt oder als Eigenwerbung gesendeten öffentlichen Äußerungen „zur Unterstützung einer Sache oder Idee oder zur Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung“. Davon seien auch Spendenaufrufe zur Unterstützung einer „Sache“ erfasst. Die Werbebeschränkungen des Übereinkommens knüpften an dieser weiten Definition an und seien damit im Ergebnis strenger als jene des Gemeinschaftsrechts. Daher müsse der Werbebegriff des ORF-G auch nicht kommerzielle Werbung umfassen.

Schließlich sei der Missio-Spot auch kein „Beitrag im Dienst der Allgemeinheit“, der von der Werbezeitbeschränkung ausgenommen wäre, weil er entgeltlich gesendet wurde. Der Spot hätte daher in die höchstzulässige tägliche Werbezeit eingerechnet werden müssen. ■

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● Entscheidung des OGH (Gz.: 4 Ob 223/08k) vom 24. Februar 2009, wbl 2009, 365/162 (Juli-Ausgabe), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11856>

DE

AT – OGH verneint Anspruch einer Verwertungsgesellschaft gegen Internetprovider auf Herausgabe von Kundendaten

In einer Entscheidung vom 14. Juli 2009 (Gz: 40b41/09x) erklärte der Oberste Gerichtshof (OGH), dass ein Internetzugangspanbieter nicht verpflichtet werden kann, Personendaten solcher Kunden, die über *Filesharing*-Systeme geschützte Werke herunterladen, herauszugeben.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Verwertungsgesellschaft LSG GmbH vom Zugangsanbieter Tele2 die Herausgabe von Personendaten gefordert, die hinter den, im Zusammenhang mit illegalen Downloads festgestellten IP-Adressen stehen. Tele2 lehnte dies ab. Die LSG hatte ihren Anspruch auf § 87b Abs. 3 UrheberG gestützt, der den Provider als Vermittler gemäß § 81 Abs. 1a UrhG zur Auskunft verpflichtet.

Der OGH entschied nun zugunsten von Tele2 und hob damit die Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Im

Laufe des Verfahrens hatte der OGH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Auslegung der Informationsrichtlinie 2001/29/EG vorgelegt (C-557/07), unter anderem bezüglich der dort geregelten „Vermittlereigenschaft“. Der OGH begründete seine Entscheidung unter Hinweis auf das Telekommunikationsgesetz (TKG). So begehre die LSG Auskunft über Stammdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Ziff. 3 TKG 2003. Diese Auskunft sei jedoch nur möglich, wenn Tele2 dafür (intern) Verkehrsdaten verarbeite. Dem stehe vorliegend jedoch § 99 Abs. 1 TKG 2003 entgegen, der bestimmt, dass „Verkehrsdaten, die sich auf Teilnehmer und Nutzer beziehen [...] zu löschen oder zu anonymisieren [sind], sobald sie für die Übertragung einer Nachricht nicht mehr benötigt werden.“ Diese Löschungspflicht bezwecke, eine unzulässige Nutzung der Daten zu verhindern. Rechtmäßig zu einem legitimen Zweck gespeicherte Verkehrsdaten dürften eben auch nur zu diesem bestimmten Zweck verwendet werden.

Da aber Tele2 nicht zu einem rechtswidrigen Verhalten gezwungen werden könne, sei die Klage abzuweisen. Eine Pflicht zur Auskunftserteilung könne nur der Gesetzgeber begründen. ■

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Entscheidung des OGH (Gz: 40b41/09x) vom 14. Juli 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11857>

DE

BA – Öffentlich-rechtliches Rundfunksystem – Rundfunkkörperschaft erforderlich

Wie bereits berichtet, gibt es für den Rundfunksektor in Bosnien-Herzegowina vier Gesetze: das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem von Bosnien und Herzegowina, das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von Bosnien und Herzegowina, das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Republik Srpska und das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Föderation Bosnien und Herzegowina (siehe IRIS 2008-9: 4).

Im Juni 2009 wurden die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats von RTV FBiH vom Föderationsparlament ernannt. Dies war formal die einzige noch verbliebene Vorbedingung für die Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkkörperschaft.

Die Körperschaft als viertes Rechtssubjekt (neben den drei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern von Bosnien und Herzegowina) im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem soll in erster Linie technische und logistische Unterstützung für alle drei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter leisten. Bislang gab es keine Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern. Daraus folgten hohe Betriebskosten und fehlende Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu kommerziellen Netzwerken, die den Rundfunksektor mehr oder weniger dominieren.

Das Fehlen einer Rundfunkkörperschaft hatte insbesondere Auswirkungen für BHRT, einen landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, der in diesem Rechtsvakuum als „Para-Körperschaft“ mit einer Vielzahl von Verpflichtungen agierte wie beispielsweise für Programmgestaltung und Produktion, Instandhal-

Dusan Babic
Medienexperte und
Medienanalyst, Sarajevo

tung von Anlagen und verwandte Aufgaben. Es war eine Belastung für BHRT, die eine intensivere Entwicklung dieses Rundfunkveranstalters behinderte; er sollte eigentlich insbesondere eine wichtige Rolle beim sozialen Zusammenhalt in einer zerbrechlichen und ethnisch zersplitterten Gesellschaft spielen.

Der nächste Schritt ist die Verabschiedung der Satzung der Rundfunkkörperschaft, die für die Registrierung dieses vierten Rechtssubjekts erforderlich ist. In diesem Kontext gibt es mutmaßlich einen Bedarf an Harmonisierung der oben genannten Gesetze, zum Beispiel im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen zum Programminhalt: So verbietet Art. 40 des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Föderation Bosnien und Herzegowina die Leugnung des Völkermords von Srebrenica in Sendungen von RTV FBiH, während ein derartiges Verbot in den Gesetzen der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter fehlt.

Die Mitglieder des neu ernannten Aufsichtsrats der Rundfunkkörperschaft (bestehend aus den Mitgliedern der Aufsichtsräte aller drei öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter), die mit der Verabschiedung einer Satzung beauftragt sind, haben weit auseinandergelagerte Meinungen hinsichtlich der Rolle und des Auftrags der Körperschaft und des Verteilungsmodells der Einkünfte, das nach dem Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk an das für die Abonnementsgebühren angelehnt sein sollte (50 Prozent für BHRT sowie jeweils 25 Prozent für die anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter). Vertreter von RTV FBiH sind besonders dagegen und möchten das Gesetz ändern, da dieser Rundfunkveranstalter der mit den meisten Zuschauern ist. ■

BG – Wettbewerbskommission entscheidet über MTG und Diema Vision EAD

Bei der bulgarischen Wettbewerbskommission (CPC) ist ein Antrag der MTG Broadcasting AB auf Freigabe der geplanten Übernahme von Diema Vision EAD durch die MTG eingegangen.

In ihrer Antwort auf den Antrag hat die CPC auf ihre Entscheidung Nr. 879 vom 9. Oktober 2008 verwiesen, in der sie die Übernahme von 100 Prozent der Anteile an Nova Television – First Private Channel EAD, 100 Prozent der Anteile an Nova Television Plus EOOD sowie 80 Prozent der Anteile an EVA Agency OOD durch die schwedische MTG Broadcasting EAD genehmigt hatte. Im Rahmen der internen Umstrukturierungsmaßnahmen hat die MTG ihre Anteile an Nova Television Plus und EVA Agency an Nova Television – First Private Channel abgegeben.

MTG nimmt auf dem bulgarischen Markt folgende Rolle ein: Nova Television – First Private Channel EAD hat vom Rat für elektronische Medien und von der Regulierungskommission für Kommunikation Lizenzen für die landesweite Ausstrahlung von Fernsehprogram-

men über nationale terrestrische Frequenzen erhalten; Nova Television Plus EOOD stellt derzeit gar keine Dienste bereit, da die Lizenz des Senders abgelaufen ist; EVA Agency OOD veröffentlicht eine monatlich erscheinende Frauenzeitschrift mit dem Namen EVA – Women's Magazine. Über ihr Tochterunternehmen Viasat World Limited, UK, strahlt die MTG folgende Pay-per-View-Kanäle in Bulgarien aus: TV100, Viasat Explorer und Viasat History. Zusammen mit Apax Media Plc kontrolliert die MTG die Programme von Diema Vision EAD: Diema, Diema 2, Diema Family und den Musikkanal MM.

Laut den von der CPC vorgelegten Zahlen erfüllen die Umsätze der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen nicht die Anforderungen und Kriterien nach Art. 1 der Ratsverordnung Nr. 139/2004 (Fusionsverordnung). Dementsprechend erfolgt für die geplante Transaktion gemäß den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 102 vom 28. November 2008) eine Mitteilung an die bulgarische Wettbewerbsbehörde.

Laut Entscheidung Nr. 769 vom 23. Juli 2009 hat die CPC die Übernahme einer indirekten alleinigen Kontrolle über Diema Vision EAD durch die MTG Broadcasting AB,

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

Sweden, über ihre Tochter Nova Television – First Private Channel EAD genehmigt. Die MTG Broadcasting kontrolliert Diema Vision über die Balkan Media Group Limited. Die CPC ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Übernahme keine nennenswerten Auswirkungen auf den Markt haben wird, da die Stellung der MTG nach

dem Erwerb der alleinigen Kontrolle über Diema Vision unverändert bleibt. Der Marktanteil der MTG lag 2008 nicht über 25 Prozent und dürfte auch nach der Transaktion nicht steigen. Ein weiteres Argument für die Freigabe durch die CPC ist das Fehlen von Einwänden anderer eventuell betroffener Akteure. ■

CH – Einstufung als „Schweizer Film“ im Sinne des Filmgesetzes

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat den Begriff „Schweizer Film“ im Sinne des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) zusätzlich präzisiert. Die Anerkennung eines audiovisuellen Werks als „Schweizer Film“ ist Voraussetzung, um im Filmgesetz vorgesehene Filmfördermittel des Bundes zu erhalten. Gemäß Art. 2 Abs. 2 FiG gilt als „Schweizer Film“ ein Film, der a) zu einem wesentlichen Teil von einem Autor oder einer Autorin mit schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz realisiert wurde, b) von einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder von einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz produziert wurde, an deren Eigen- und Fremdkapital sowie deren Geschäftsleitung mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligt sind und c) soweit als möglich mit künstlerischen und technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz und durch filmtechnische Betriebe in der Schweiz hergestellt wurde. Es handelt sich hierbei um kumulative Bedingungen.

Um festzustellen, ob die dritte Voraussetzung erfüllt war, wendete das Bundesamt für Kultur (BAK) im Wege der Analogie Art. 8 Abs. 2 der seit dem 1. Juli 2006 geltenden Verordnung über die Filmförderung (FiFV) an. Gemäß besagtem Absatz wurde ein Film als „Schweizer Film“ anerkannt, wenn in Ermangelung eines internationalen Koproduktionsabkommens der schweizerische Anteil mindestens 50 Prozent betrug. Folglich sah das BAK die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 2 lit. c lediglich dann als erfüllt an, wenn die Mehrheit der künstlerischen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen (Genf)

● Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Nr. C-5736/2007 vom 8. August 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11796>

DE

nen schweizerischer Nationalität waren oder ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten.

In seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vertritt das BVGer nichtsdestoweniger die Auffassung, dass Art. 8 Abs. 2 FiFV keine Anwendung finde, wenn an einem ausschließlich von schweizerischen Produzenten hergestellten Film ausländische künstlerische und technische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligt seien. Laut BVGer sei die Formulierung von Art. 2 Abs. 2 lit. c FiG sehr offen und unbestimmt gehalten und lasse weder eine feste Beteiligungsquote von mindestens 50 Prozent noch folglich im Wege der Analogie die Anwendung von Art. 8 Abs. 2 FiFV für Filme zu, bei denen es sich nicht um internationale Koproduktionen handle. In Art. 2 Abs. 2 lit. c FiG werde im Gegenteil verlangt, nach Abwägung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, ob der Film genügend schweizerische Elemente beinhalte. Der Ausdruck „soweit als möglich“ müsse somit als Kriterium dafür gesehen werden, was vernünftigerweise gefordert werden könne, zumal die Behörde über einen breiten Ermessensspielraum zur Prüfung dieser Frage verfüge. Das BVGer hat somit die Praxis des BAK als gesetzwidrig beurteilt. Anzumerken ist, dass die FiFV am 28. Oktober 2008 geändert wurde. Im neuen Art. 8a FiFV muss bei schweizerischen Filmen der Anteil der künstlerischen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz und der Anteil der filmtechnischen Betriebe aus der Schweiz nach Art. 2 Abs. 2 lit. c FiG mindestens 50 Prozent betragen. Das BAK kann jedoch Ausnahmen zulassen, insbesondere für Dokumentarfilme, die aufgrund ihrer Thematik zu einem überwiegenden Teil im Ausland hergestellt werden müssen, oder wenn in der Schweiz keine geeigneten Personen oder Betriebe gefunden werden konnten. Autoren und Autorinnen nach Art. 2 Abs. 2 lit. a FiG werden bei der Bestimmung des Anteils nicht mitgezählt. ■

CH – Vereinbarung zwischen der SRG SSR und der schweizerischen audiovisuellen Industrie

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR *idée suisse* (SRG SSR) und die wichtigsten Verbände der audiovisuellen Produktion haben eine neue Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die am 7. August 2009 in Locarno unterzeichnete Vereinbarung gründet auf Art. 17 der Konzession der SRG SSR: Darin verpflichtet sich die SRG SSR, die wesentlichen Grundzüge ihrer Zusammenarbeit mit der unabhängigen audiovisuellen Industrie vertraglich zu regeln. Gemäß

Art. 2 der Konzession ist die SRG SSR zudem gehalten, im Rahmen ihrer Leistungserbringung der unabhängigen audiovisuellen Industrie einen angemessenen Marktanteil zuzusichern.

Die mit dieser neuen Vereinbarung beschlossene Zusammenarbeit betrifft in erster Linie die technischen Leistungen der schweizerischen Filmschaffenden sowie die Produktion von Fernsehsendungen und -programmen. Die Partner sind übereingekommen, in gegenseitiger Absprache technische Produktionsleistungen sowie die Produktion sogenannter schlüsselfertiger Sendungen auszulagern und damit die audiovisuelle

Branche in der Schweiz zu unterstützen. Die zentralen Sendungen im Programmfenster der SRG SSR (tägliche und wöchentliche Nachrichten- und Sportsendungen) werden jedoch weiterhin in den Produktionszentren der SRG SSR realisiert. Gleiches gilt für Sendungen, deren technische Realisierung sehr komplex ist: Auch sie werden durch die SRG SSR hergestellt oder von den SRG SSR-Produktionszentren verwaltet.

Mit der Vereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen der SRG SSR und der unabhängigen audiovisuellen Industrie transparent gestaltet werden. Ziel ist es, dank der Vereinbarung den Markt rund um Angebot und Nachfrage in Bezug auf technische Leistungen effizienter zu koordinieren. Ein weiteres Ziel der Vereinbarung ist die Vermeidung von Konkurrenz durch doppelte Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich der Produktion von Werbe- und Industriefilmen oder bei der Vermietung von technischem Material.

Mit dieser Vereinbarung setzt sich die SRG SSR für Transparenz bei der Mandatserteilung an Dritte mit dem Ziel ein, mehr Planungssicherheit bei den Produktionstätigkeiten zu erreichen. Sie verpflichtet sich

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen (Genf)

• **Kooperationsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR und den Verbänden der schweizerischen audiovisuellen Industrie**

DE

dabei, die Ausschreibungsverfahren, die Auswertung der Eingaben und die Auftragsvergabe für Leistungen transparent zu gestalten. Die SRG SSR hat insbesondere Bedarf im Bereich Mietkameras und Studio- und Beleuchtungsmaterial, feste und mobile Aufnahmestudios, Filmschnitt, Spezialeffekte, Computergrafik, Untertitelung, Filmlabors und Bühnenbildgestaltung. Im Programmbereich kann die SRG SSR unabhängigen Produzenten die Produktion von Fernsehsendungen überlassen, insbesondere hinsichtlich Unterhaltung, Auftragsfilme sowie Themen, die in regelmäßig ausgestrahlten Sendungen (Nachrichten, Sport etc.) vorkommen.

Mit der Vereinbarung, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 2011 gilt, bekräftigen die Partner ihre Absicht, sich für eine qualitativ hochwertige audiovisuelle Produktion einzusetzen, die Angebotsvielfalt zu fördern und die Konkurrenz im Bereich der Fernsehproduktion zu beleben. Die Vereinbarung stellt damit eine Ergänzung zum „*Pacte de l'audiovisuel*“ dar, einer Kooperationsvereinbarung, die 2008 um drei Jahre verlängert wurde und mit der die Kino- und Fernsehfilmproduktion in den Bereichen Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm gefördert wird (siehe IRIS 2008-8: 7). ■

DE – Berufung der Springer AG wegen Übernahme von ProSiebenSAT.1 zurückgewiesen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 7. Juli 2009 die Berufung der Axel Springer AG betreffend die Anteilsübernahme bei der Sendergruppe ProSiebenSAT.1 (siehe IRIS 2009-2: 10) zurückgewiesen.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hatte die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Vorhaben der Axel Springer AG, sämtliche Anteile an ProSiebenSAT.1 zu übernehmen und für die im Streubesitz befindlichen stimmrechtslosen Vorzugsaktien ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben, verweigert. Sie begründete dies damit, dass die geplante Betei-

Julia Maus
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Beschluss des BayVGH (Az.: 7 BV 08.254) vom 7. Juli 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11858>

DE

ligungsveränderung zu einer vorherrschenden Meinungsmacht der Axel Springer AG führen könne.

Die Axel Springer AG beehrte in der Berufungsinstanz weiterhin die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses ablehnenden Bescheids. Während die Vorinstanz das Feststellungsinteresse bejahte, die Fortsetzungsfeststellungsklage aber als unbegründet abwies, da die Entscheidung der BLM nicht zu beanstanden sei, wies der BayVGH die Berufung mangels berechtigten Interesses zurück. Dieses sei weder unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr oder der Präjudizierung eines erneuten Übernahmeverfahrens der Klägerin noch zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses, zur Rehabilitierung der Klägerin oder im Hinblick auf eine schwere Grundrechtsverletzung zu bejahen.

Der BayVGH ließ die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der Anforderungen an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu. ■

DE – BayVGH weist Eilantrag gegen Gewinnspielsatzung zurück

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 11. August 2009 (Az.: 7 NE 09.1378) den Eilantrag des Gewinnspielsenders 9Live gegen die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten (LMA) zurückgewiesen.

Der Sender 9Live, der Quiz-Sendungen im sogenannten Call-in-Format ausstrahlt, hatte eine Normenkontrolle der Gewinnspielsatzung der LMA durch den BayVGH beantragt. Zusätzlich hatte 9Live den Eilantrag

gestellt, die Satzung insgesamt, hilfsweise einzelne Bestimmungen der Satzung, bis zur Entscheidung im Normenkontrollverfahren auszusetzen. Die auf § 8a Rundfunkstaatsvertrag (RStV) gestützte Satzung enthält unter anderem Vorschriften zum Jugendschutz, Manipulationsverbote und Informationspflichten für die Anbieter. Verstöße können mit bis zu EUR 500.000 geahndet werden. 9Live stützte seinen Antrag darauf, dass seit der Umsetzung der Gewinnspielsatzung ein extremer Teilnehmerückgang zu verzeichnen sei. Der Sender habe Verluste in Millionenhöhe erlitten und müsse mit weiteren erheblichen Bußgeldern rechnen.

Insofern gefährde die Satzung das gesamte Geschäftsmodell von 9Live.

Da der BayVGH die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags wegen schwieriger, obergerichtlich noch ungeklärter Rechtsfragen als offen bezeichnete, wurde die Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Anordnung mit Hilfe der Differenzhypothese getroffen, wonach allein die Abwägung der wechselseitig betroffenen Interessen maßgeblich ist. Der Gesetzgeber habe den LMA den Auftrag erteilt, durch den Erlass der Satzung die gesetzliche Bestimmung über Gewinnspiele zu konkretisieren. Dieser formellgesetzlich erteilte Konkretisierungsauftrag bliebe auf unbestimmte Zeit unerfüllt, wenn die streitgegenständliche Gewinnspielsatzung durch eine einstweilige Anordnung suspendiert würde. Eine wirtschaftliche Beeinträchtigung einzelner Unternehmen könne noch nicht die Außerkraftsetzung einer gesetzlichen Regelung rechtfertigen. Ein solches

Meike Ridinger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 11. August 2009 (Az.: 7 NE 09.1378), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11859>

DE

FR – Videospiele als komplexes Werk eingestuft

Am 25. Juni 2009 hat die *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) ein wichtiges Urteil gesprochen und sich damit zur sowohl in der Lehrmeinung als auch in der Rechtsprechungspraxis heftig diskutierten Frage der juristischen Einstufung des Videospieles geäußert. Ein Videospiele umfasst sowohl Software als auch audiovisuelle Inhalte und auch andere Elemente (Musik, Schriftstücke etc.), die ihrerseits den allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechts unterliegen. Es stellt sich somit die Frage, ob ein Videospiele als Ganzes oder entsprechend seinen einzelnen Elementen, für die jeweils eine speziell anzuwendende Regelung gilt, einzustufen ist. Die einzig bestehende Legaldefinition im französischen Recht ist steuerlicher Natur und gibt eine Einstufung als Software vor (Art. 220 ter des Allgemeinen Steuergesetzbuchs). In der Rechtsprechung wurde das Videospiele häufig als Softwareprodukt eingestuft, auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechts sogar als „Multimediawerk“.

Im vorliegenden Fall hatte die Gesellschaft SESAM, eine Verwertungsgesellschaft für mechanische Vervielfältigungsrechte bei Multimediawerken, deren Musikwerke aus dem Repertoire der französischen Verwer-

Amélie Blocman
Légipresse

● **Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 25. Juni 2009, J. X. gegen SESAM**

FR

FR – Voraussetzungen zum Schutz der Urheberrechte eines Konzepthandbuchs für eine Fernsehsendung

Die Frage nach dem Schutz von Konzepten für Fernsehsendungen wird von Fall zu Fall anders entschieden,

Vorgehen würde dem Zweck der Gewinnspielsatzung zuwiderlaufen. Der Gesetzgeber wäre anderenfalls in einer Vielzahl von Fällen daran gehindert, bestimmten Situationen sofort Rechnung zu tragen, nur weil diese wirtschaftsregulierend eingreifen würden.

In Anbetracht des erheblichen Gewichts der zu schützenden Belange und der großen Zahl der potenziell betroffenen Gewinnspielteilnehmer überwiege im Zweifel der spezifische Teilnehmer- und Jugendschutz, wie er durch die Gewinnspielsatzung sichergestellt werden soll, gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Senders an einer Aussetzung der Regelung, wenn nicht die weitere Anwendung der Satzung bis zur Hauptsacheentscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit besonders gravierende und irreversible Folgen für den Sendebetrieb des betroffenen Unternehmens hätte. Ein für den Rundfunkveranstalter aufgrund der eventuell doch rechtswidrigen Gewinnspielsatzung im vorliegenden Einzelfall drohender wirtschaftlicher Nachteil könne hier nicht hinreichend begründet werden.

Bis zur Entscheidung in der Hauptsache sind die Bestimmungen der Gewinnspielsatzung anwendbar. ■

tungsgesellschaften SACEM/SDRM stammen, im Rahmen einer gerichtlichen Liquidation bei einer Gesellschaft die Forderungen aus einer nicht genehmigten Vervielfältigung von Werken aus ihrem Repertoire in Videospiele, die von dieser Gesellschaft herausgegeben und vermarktet worden waren, auf der Passivseite verbucht. Bei einer Einstufung des Videospieles als Software wäre es möglich, eine Pauschalvergütung anzusetzen. Andernfalls könnte eine proportionale Vergütung, die auf dem von SESAM gehaltenen Vervielfältigungsrecht beruht, angesetzt werden. Das Berufungsgericht hatte die Auffassung vertreten, dass es sich bei diesen Spielen um komplexe Werke handle, deren Einstufung sich nicht allein auf die Software beschränken ließe und deren Veräußerung der Pauschalvergütung unterliege. Das Oberste Revisionsgericht wies nun den gegen dieses Urteil eingelegten Einspruch zwar ab, brachte aber gleichzeitig eine neue Lösung, indem es verkündete: „Ein Videospiele ist ein komplexes Werk, welches nicht allein auf seinen Bestandteil als Software reduziert werden kann, egal wie wichtig dieser auch sein mag. Jeder Bestandteil eines Videospieles unterliegt der jeweils für ihn geltenden Regelung“. Somit unterliegt jedes in ein Videospiele integrierte Werk seiner eigenen Regelung. Mit diesem Urteil wird demnach der Einstufung eines Videospieles als Einheit eine klare Absage erteilt. Es wird sich zeigen, ob sich diese Lösung als praktikabel erweist. ■

sodass jede Rechtsprechung in diesem Bereich von Interesse ist. Das *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) Paris hatte kürzlich über die Originalität eines Konzepthandbuchs für eine Fernsehsendung mit dem Titel „*Le supermarché*“ zu urteilen. Das Konzept für die Sendung stammte von einem bekannten Moderatoren-

paar: Eine Person wurde aufgefordert, einen Einkaufswagen im Supermarkt mit für sie charakteristischen Produkten zu füllen. Die Verwertungsrechte für diese Sendung waren an eine Gesellschaft abgetreten worden, die sich weigerte, für die Realisierung und die Ausstrahlung von zwölf zusätzlichen Sendungen aufzukommen, mit der Begründung, die Moderatorin habe die neuen Sendungen nicht moderieren können. Das Moderatorenpaar verklagte die Gesellschaft auf betrügerische Nachahmung und beanspruchte für sich die Urhebererschaft des Konzepthandbuchs der strittigen Fernsehsendung, die sie als Original ansah.

Amélie Blocman
Légipresse

Das Gericht erinnert an den Grundsatz, demzufolge

● TGI Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), 19. Mai 2009, S. Davant und P. Sled gegen SARL Les Baladeurs d'images et autres

FR

FR – Ein neues Gesetz über das Kino und das bewegte Bild

Mit Art. 71 der *Loi relative à la communication audiovisuelle et au nouveau service public de la télévision* (Gesetz vom 5. März 2009 über die audiovisuelle Kommunikation und den neuen öffentlich-rechtlichen Fernsehdienst) wird die Regierung ermächtigt, per Verordnung die Modernisierung des Rechts im Kinosektor und in anderen Bereichen der Filmkunst und -industrie vorzunehmen sowie im Rahmen eines Gesetzes sämtliche kodifizierten oder nicht kodifizierten Texte mit Gesetzeskraft, die sich auf diese Bereiche beziehen, zusammenzufassen.

Im Rahmen einer Verordnung vom 24. Juli 2009 wurde der gesetzliche Teil (*partie législative*) eines neuen Kinogesetzes verkündet. Mit der Verordnung soll das Kinorecht vereinfacht und modernisiert werden. Dies beruhte bislang auf dem *Code de l'industrie cinématographique* (Filmindustriegesetz), einer Sammlung von lediglich rund einem Dutzend Artikeln sowie diversen Nebentexten, die seit 1956 beschlossen worden waren. Dieses alte Gesetz enthielt im Wesentlichen die vor diesem Datum verabschiedeten Texte. Das Gesetz war seitdem niemals grundlegend überarbeitet worden, sodass zahlreiche Bestimmungen inzwischen veraltet waren. Ein wesentlicher Punkt der Überarbeitung zielt auf die Konsolidierung und Modernisierung der Organisation und der Arbeitsweise des *Centre national de la cinématographie* (Französisches Filminstitut – CNC) ab,

Amélie Blocman
Légipresse

● Verordnung Nr. 2009-901 vom 24. Juli 2009 über den gesetzlichen Teil des Gesetzes über das Kino und das bewegte Bild, Amtsblatt vom 25. Juli 2009

FR

GB – BskyB sendet „irreführende“ Werbung

Der Sender British Sky Broadcasting Ltd („Sky“) hat zwei Werbespots für sein hochauflösendes Fernsehen (HDTV) ausgestrahlt.

Um die Zuschauer für ein Abonnement zu gewinnen,

eine Idee oder ein Konzept nicht urheberrechtlich geschützt ist und somit frei zugänglich sein muss. Damit ein Konzepthandbuch einer Sendung als schützenswertes Werk einzustufen sei, müsse es einen Vorbeziehungsweise Nachspann, einen Bühnenhintergrund, eine detaillierte Präsentation der Personen, der Szenen und Fragen mit einer Entwicklung bis zum Abschluss vorweisen können; zudem müsse die Sendung charakteristische Merkmale ihres Urhebers beinhalten, um damit ihre Originalität nachzuweisen. Im vorliegenden Fall war das Konzepthandbuch der Sendung nicht vorgelegt worden. Die Parteien sprachen sowohl in ihren Schriften als auch im sie bindenden Vertrag lediglich von einem „Konzept“. Demzufolge könne die Urhebererschaft nicht in Anspruch genommen werden. Die Klage der Moderatoren wurde somit abgewiesen. ■

einem Instrument, welches die staatliche Politik im Kino- und audiovisuellen Sektor durchsetzen soll und das in *Centre national de la cinématographie et de l'image animée* umbenannt wurde, wobei die alte Abkürzung „CNC“ beibehalten wurde. Dieser Zusatz zeigt, dass der Tätigkeitsbereich nicht mehr allein den Kinosektor betrifft, sondern nunmehr im Wesentlichen die Bereiche audiovisuelle Produktion, Video und Multimedia, einschließlich Videospiele umfasst. Neben der Festlegung der Aufgaben, der Organisation und der Arbeitsinstrumente des CNC werden im Buch I des Gesetzes die Modalitäten zur Hinterlegung der Titel und Eintragung der Werke in das Register für audiovisuelle Werke und Kinofilme präzisiert.

Buch II befasst sich mit den Berufen und Tätigkeiten im Filmsektor und geht insbesondere auf die Bedingungen für den Erhalt des *Visa d'exploitation* (Vorführungsfreigabe), auf die Organisation des Filmverleihs und die Beziehungen zu den Filmverleihern ein. In vier Kapiteln werden die mit Art. 17 des HADOPI-Gesetzes vom 12. Juni 2009 eingeführten Bestimmungen zur Medienchronologie aufgenommen (siehe IRIS 2009-7: 13). Buch III des Gesetzes befasst sich mit den finanziellen und steuerlichen Aspekten im Kinosektor und in den anderen Bereichen der Filmkunst und -industrie. Hierzu zählen insbesondere die allgemeinen Bestimmungen zur Vergabe von Fördergeldern durch den CNC. Titel IV widmet sich den für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche geltenden „Kontrollen und Sanktionen“, die sowohl administrativer als auch strafrechtlicher Art sein können. Für die Filmschaffenden bedeutet die Verabschiedung des neuen Gesetzes eine Vereinfachung und Modernisierung ihres Rechtsbereichs. ■

warben die Spots mit der Sportberichterstattung im Allgemeinen und insbesondere mit der Rugby-Sommertour der British and Irish Lions durch Südafrika sowie den Ashes, einer Cricketwettkampfsreihe zwischen England und Australien, für die BskyB die Rechte erworben hat.

Eine Reihe von Zuschauern (sieben) widersprachen.

Ihrer Meinung nach waren die Spots „irreführend“, da sie nach ihrer HD-Anmeldung darüber informiert wurden, dass die HD-Installation mit einer Wartezeit von zwölf Wochen verbunden sei. Bis dahin hätten sie die meisten Übertragungen von den beiden Sportereignissen verpasst.

Die einschlägige Regelung findet sich in § 5 des BCAP *Television Advertising Code* (BCAP-Fernsehwerbeordnung). Die Regelungen „in diesem Paragrafen sollen (unter anderem) sicherstellen, dass Werbung die Beschaffenheit, die Vorteile und die Grenzen der beworbenen Angebote nicht falsch darstellt“.

Die speziellen Unterpunkte, die für die Spots gelten sollen, sind 5.1.1 („Keine Werbung darf direkt oder implizit in Bezug auf eine wesentliche Tatsache oder Eigenschaft eines Produkts oder einer Dienstleistung

irreführend sein“), 5.1.3 („Werbung darf nicht [...] zur [...] falschen Zeit wesentliche Informationen liefern, wenn dies [...] geeignet ist, Entscheidungen der Verbraucher darüber zu beeinflussen, ob und wie er das beworbene Produkt kaufen will, [...]“), und 5.2.3 („Alle wichtigen Einschränkungen und Vorbehalte müssen deutlich gemacht werden. Hinweis: Wichtige Einschränkungen und Vorbehalte sind auch solche, die die Verfügbarkeit betreffen“).

In den Werbespots hieß es „Sehen Sie jeden Moment der Ashes in diesem Sommer in hochauflösender Qualität ...“ und „Sehen Sie jeden Moment der Lions-Tour in hochauflösender Qualität ...“. Da es jedoch von der Voranmeldung zu dem Dienst bis zur Installation eine gewisse Zeit dauerte, „war es unwahrscheinlich, dass dies bei allen bestehenden Sky-Kunden, die den Dienst abonnierten, der Fall sein würde“.

Das Urteil kam zu dem Schluss, dass „die Werbespots zur Irreführung geeignet waren“, und ordnete an, dass die Spots „in ihrer jetzigen Form nicht mehr erscheinen dürfen“. ■

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **ASA-Urteil, 2. September 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11868>

● **BCAP TV Advertising Code (BCAP-Fernsehwerbeordnung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11869>

EN

HR – Gesetz zur Änderung des elektronischen Mediengesetzes

Im Juli 2009 ist in Kroatien ein neues Gesetz zur Änderung des elektronischen Mediengesetzes in Kraft getreten.

Das elektronische Mediengesetz regelt unter anderem die Vergabe der Konzessionen für den Hörfunk- und Fernsehbetrieb. Davon abgesehen sind die grundsätzlichen Fragen der Konzessionsvergabe im Konzessionsgesetz geregelt.

Mehrere der Bestimmungen des Konzessionsgesetzes finden auch für den Hörfunk- und Fernsehbetrieb Anwendung, darunter die Bestimmungen aus Kapitel I und II des Gesetzes zur Regelung allgemeiner Fragen und der notwendigen Voraussetzungen für die Vergabe einer Konzession (eine Bewertung der Konzession, eine

Machbarkeitsstudie, die Erstellung einer Dokumentation für eine öffentliche Ausschreibung etc.) sowie aus Kapitel VIII, das eine Konzessionspolitik einschließlich Erstellung von Konzessionsvergabeplänen und Führung eines Konzessionsverzeichnisses vorschreibt.

Im Zuge der Angleichung des Konzessionsgesetzes an das Gemeinschaftsrecht ist im Oktober 2008 in Verbindung mit Kapitel V (Öffentliche Auftragsvergabe) ein gewisser Widerspruch in den Regelungen aufgetreten.

So war es in der Folge nötig, das elektronische Mediengesetz an die maßgeblichen Bestimmungen des Konzessionsgesetzes und an das neue Gesetz über elektronische Kommunikation anzugleichen, das Ende 2008 in Kraft getreten ist.

Gegenstand des aktuellen Gesetzes zur Änderung des elektronischen Mediengesetzes ist somit im Wesentlichen die Angleichung des Wortlauts des elektronischen Mediengesetzes an die Formulierungen im Konzessionsgesetz und im Gesetz über elektronische Kommunikation. ■

Nives Zvonaric
Agencija za
elektroničke medije,
Novo Cice

● **Gesetz zur Änderung des elektronischen Mediengesetzes, Staatsanzeiger Nr. 65/09, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

HU – Regulierungsbehörde bewertet TV-Gewinnspiele als Teleshopping

Die *Országos Rádió és Televízió Testület* (nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT) hat am 2. September 2009 entschieden, dass Fernsehsendungen, bei denen Zuschauer per Telefon an Spielen teilnehmen und Preise gewinnen können, als Teleshopping zu betrachten sind.

Grundlage dieser Entscheidung war das Urteil C-195/06 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). In diesem Urteil (siehe IRIS 2008-1: 4) hatte der EuGH unter anderem erklärt, dass „eine Sendung bzw. ein Teil einer Sendung, in der/dem den Zuschauern vom Fernseh-

veranstalter die Möglichkeit angeboten wird, sich durch die unmittelbare Anwahl von Mehrwertnummern und damit entgeltlich an einem Gewinnspiel zu beteiligen, unter die Definition von Teleshopping [...] fällt, wenn die Sendung bzw. dieser Teil der Sendung unter Berücksichtigung des Zwecks der Sendung, in der das Spiel stattfindet, der Bedeutung des Spiels innerhalb der Sendung – bezogen auf die Zeit, die erhofften wirtschaftlichen Ergebnisse im Verhältnis zu den von der Sendung insgesamt erwarteten Ergebnissen – sowie der Ausrichtung der den Kandidaten gestellten Fragen ein tatsächliches Dienstleistungsangebot ist.“

Nach einer Überprüfung mehrerer solcher Gewinnspiele im ungarischen Fernsehen ist die ORTT zu dem

Schluss gekommen, dass die Auslegung des EuGH auch auf die Spiele in Ungarn zutrifft. Demzufolge seien die Spiele nach Gesetz I aus dem Jahr 1996 über die Ausstrahlung von Hörfunk und Fernsehen ebenfalls als Teleshopping zu bewerten.

Diese Bewertung bringt für die Rundfunksender eine Reihe von Konsequenzen mit sich:

- Die Sendungen müssen eindeutig als Teleshopping gekennzeichnet werden;

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

● **Pressemitteilung der ORTT zu ihrer Entscheidung 1712/2009. (IX. 2.), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11881>

HU

IT – IP-Adresse allein ist kein Beweis für den Urheber von rechtswidrigem Dateientausch

Am 3. April 2009 hat der Untersuchungsrichter des Gerichts in Rom dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben, das Verfahren wegen rechtswidrigen Dateientauschs auf einer *Peer-to-Peer*-Internetseite gegen den Inhaber einer IP-Adresse, die für die mutmaßlich Straftat genutzt wurde, einzustellen.

Sowohl der Staatsanwalt als auch das Gericht erklärten in ihrer Begründung, es sei nicht bewiesen, dass die Person, die einen Vertrag mit einem Internetdiensteanbieter über die Bereitstellung eines Internetzugangs

- die Sendungen unterliegen den vorgeschriebenen Zeiten und Zeitfenstern für Teleshopping;
- die Inhalte der Gewinnspiele müssen den Vorschriften für das Teleshopping entsprechen;
- die Einnahmen aus den Gewinnspielen müssen als Werbeeinnahmen behandelt werden. Dies bedeutet, dass 6 Prozent dieser Einnahmen für Originalproduktionen in ungarischer Sprache aufgewendet werden müssen.

Wie in der Entscheidung ausdrücklich betont, haben die Sender spätestens bis zum 30. September 2009 sicherzustellen, dass ihre Gewinnspiele den Vorschriften für das Teleshopping entsprechen. ■

geschlossen hat, auch die Person ist, die an dem unrechtmäßigen Dateientausch über diese IP-Adresse beteiligt ist. Wie der Staatsanwalt in seinem Antrag anmerkt, kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Urheberrechtsverletzungen von einem anderen Nutzer begangen wurden, möglicherweise durch jemanden, der nur gelegentlich Zugang zu der betreffenden Internetverbindung hat.

Von entscheidender Bedeutung auf nationaler und möglicherweise auch auf EU-Ebene ist das Urteil des römischen Gerichts angesichts der jüngsten Kontroverse um die Rechtssache *Peppermint Jam* (siehe IRIS 2008-7: 17), in der es um eine Plattenfirma geht, die mit einer eigenen Software die IP-Adressen protokollierte, zwischen denen ihre urheberrechtlich geschützten Werke über P2P-Netze getauscht wurden, und die dann den Inhabern dieser Adressen mit einer Strafanzeige drohte, wenn sie nicht eine bestimmte Geldsumme zahlten. ■

Amedeo Arena
Studio Legale
Mastroianni &
New York University
School of Law

● **Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Richiesta di archiviazione, 3-12-2008 (Staatsanwaltschaft für das Gericht von Rom, Antrag auf Einstellung des Verfahrens, 3. Dezember 2008)**

● **Giudice per le Indagini Preliminari presso il Tribunale di Roma, Decreto di Archiviazione, 3-4-2009 (Untersuchungsrichter am Gericht von Rom, Einstellungsbeschluss), 3. April 2009**

IT

LT – Neue *Must-Carry*-Regeln

Das Ministerium für Kultur hat im September 2009 einen Änderungsentwurf für das Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit erstellt. Hauptzweck dieses Entwurfs ist die Umsetzung der AVMD-Richtlinie in nationales Recht. Darüber hinaus enthält er eine neue Bestimmung, mit der im Wesentlichen die derzeit geltenden *Must-Carry*-Regeln geändert werden. So ist vorgesehen, dass Netzbetreiber alle unverschlüsselten terrestrischen öffentlich-rechtlichen Programme übertragen müssen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetz sind die Netzbetreiber verpflichtet, ein terrestrisches öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm sowie alle unverschlüsselten litauischen terrestrischen Fernsehprogramme mit nationaler Bedeutung zu übertragen. Demnach hat ein Sender dann nationale Bedeutung, wenn sein über ein terrestrisches Netz ausgestrahltes Programm in einem Gebiet empfangen werden kann, in dem mehr als 60 Prozent der Bevölkerung leben. Dies bedeutet, dass alle Betreiber in Litauen verpflichtet sind, alle Fernsehprogramme von nationaler Bedeutung auszustrahlen, unab-

hängig davon, ob es sich um analoge oder digitale Sender handelt. Somit steigt mit der zunehmenden Verbreitung des Digitalfernsehens auch die Anzahl der zu übertragenden Programme. Nach der derzeitigen Regelung müssen die Betreiber insgesamt zwölf Fernsehprogramme übertragen. In Zukunft wird diese Zahl auf Grund der technischen Entwicklung deutlich steigen, da bei der *Must-Carry*-Verpflichtung keine Unterscheidung zwischen den eingesetzten Übertragungstechniken vorgenommen wird.

Durch die Gesetzesänderung werden die Betreiber dazu verpflichtet, nur zwei öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme auszustrahlen. Nach einer Untersuchung der Beobachtungsabteilung der Rundfunkkommission haben nur wenige Betreiber die derzeit geltende Vorschrift umgesetzt. Hauptgrund hierfür ist der Mangel an freien Kanälen und Ressourcen. Jedes weitere *Must-Carry*-Programm erfordert zusätzliche Ausrüstung und Infrastruktur. Von den Betreibern wird darauf hingewiesen, dass sie für diese Kosten keinerlei Unterstützung erhalten.

Die neuen Regelungen scheinen für die Betreiber positiv zu sein, da sie ihnen erlauben, einen Anstieg der

Jurgita Iešmantaitė
Radio- und Fernseh-
kommission Litauen

Pflichtprogramme zu vermeiden. Die Betreiber befürchten allerdings, dass kommerzielle Sender mit nationaler Bedeutung Gebühren für die Einbindung ihres Programms in die Pakete der Betreiber verlangen könnten. Derzeit zahlen die Betreiber nichts für die Übertragung der Programme. Mit dieser Änderung werden die Betreiber aber Gebühren an die Sender zahlen müssen, was sich negativ auf die Kabelfernsehgebühr auswirken dürfte. Dass die Sender in Zukunft eine Gebühr verlangen könnten, wird mit den Kosten für die Produktion der von den Sendern finanzierten Originalprogramme begründet, die dann kostenlos von den Betreibern übernommen und Abonnenten gegen eine Gebühr angeboten werden. Die Sender halten dies für unfair und vertreten die Auffassung, dass die Betreiber für die Programme bezahlen sollten. Aber nach deren Meinung sollte diese Frage dem Markt überlassen bleiben und

● **Änderungsentwurf für das Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11882>

LT

NL – Bezirksgericht verpflichtet The Pirate Bay, ihre Internetseite für niederländische Internetnutzer unzugänglich zu machen

Am 30. Juli 2009 verurteilte das Amsterdamer Bezirksgericht The Pirate Bay in einem Versäumnisurteil, ihre Internetseiten für Internetnutzer in den Niederlanden unzugänglich zu machen, da The Pirate Bay für schuldig befunden wurde, die Rechte geistigen Eigentums niederländischer Rechteinhaber verletzt zu haben, die von dem Urheberschutzverband *Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland* (Schutzrechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie – BREIN) vertreten werden.

The Pirate Bay ist eine in Schweden registrierte Internetseite, auf der *BitTorrents* bereitgestellt werden. Diese *Torrents* ermöglichen den Dateiaustausch zwischen Computern, die mit dem Internet verbunden sind und in direktem Kontakt miteinander stehen (*Peer-to-Peer*-Protokoll). Gemäß BREIN versetzt The Pirate Bay Nutzer in die Lage, urheberrechtlich geschütztes Material von Computern anderer Nutzer herunterzuladen, und macht somit urheberrechtlich geschütztes Material im Sinne von Art. 1 j 12 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes und Art. 2.1 lit. d-j, 6.1 lit. c und 7a.1 lit. c des niederländischen Gesetzes über verwandte Schutzrechte öffentlich verfügbar. The Pirate Bay bietet somit Dienste als Vermittler im Sinne von Art. 26d des niederländischen Urheberrechtsgesetzes und Art. 15e des niederländischen Gesetzes über verwandte Schutzrechte an. Damit verletzt The Pirate Bay die Rechte geistigen Eigentums der Rechteinhaber, die von der Stiftung BREIN vertreten werden.

Da The Pirate Bay keine juristische Person ist, sondern ein Gemeinschaftsbetrieb der drei Beklagten, die in Schweden leben, veranlasste BREIN die persönliche

nicht durch staatliche Intervention geregelt werden, da die *Must-Carry*-Verpflichtung für die Regulierungsziele von heute unerheblich sind und nicht auf öffentlichem Interesse beruhen. Da die derzeit geltenden *Must-Carry*-Regeln aus dem Jahr 1996 stammen, als es nur vier Programme mit nationaler Bedeutung gab (alle analog terrestrisch übertragen), die aus technischen Gründen nicht das gesamte Land abdeckten und die damals zum Schutz des öffentlichen Interesses beschlossen wurden, wurde gesetzlich festgelegt, dass alle Programme mit nationaler Bedeutung über Kabelnetze übertragen werden sollten. Aber im Zuge der technologischen Entwicklung werden die Programme mit nationaler Bedeutung inzwischen sowohl analog als auch digital, landesweit und für die gesamte Bevölkerung frei empfangbar ausgestrahlt, sodass die damalige Regelung ihren Sinn verloren hat. Die Rundfunksender betonen, dass diese Regelung sie zwingen würde, Rechte für die erneute Ausstrahlung von Programmen zu erwerben, und dass sie aus diesem Grund die neuen Regelungen befürworten würden. ■

Vorladung aller drei. Die Beklagten erschienen nicht vor dem niederländischen Richter. Sie teilten dem Richter nachträglich schriftlich mit, sie seien nicht über die Sitzung informiert worden, und gaben einen schriftlichen Einwand ab.

Wenngleich nicht eindeutig festgestellt wurde, dass die Zustellungen an die Internetseite den Anforderungen nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rats vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten erfüllen, verkündete der Richter ein Versäumnisurteil gegen die Beklagten, da BREIN hinreichend dafür gesorgt habe, dass die Vorladungen ihren Bestimmungsort erreichen, was den Beklagten ausreichend Zeit gelassen habe, ihre Verteidigung vorzubereiten.

BREIN sandte die Vorladungen per E-Mail an die Beklagten, per Einschreiben an die Anwälte, die die Beklagten in vorangegangenen Verfahren vertreten hatten, sowie an die Wohnanschrift der Beklagten entsprechend den Angaben des schwedischen Geburtenregisters. Darüber hinaus sandte BREIN einen Link zur Veröffentlichung der Vorladungen im Internet sowohl über Twitter als auch über Facebook. Diese Veröffentlichung wurde von einem Internetnutzer mit einer IP-Adresse, die von „Piratebyran“ gehostet wird, besucht. Schließlich gab BREIN eine internationale Pressemitteilung heraus. Das Gericht hielt den Einwand von The Pirate Bay für unwahrscheinlich und berücksichtigte ihn folglich nicht.

Der Richter hielt die Forderungen von BREIN weder für ungesetzlich noch für unbegründet, unterstützte sie und verurteilte The Pirate Bay zur Kostenübernahme. Der Richter wies The Pirate Bay an, in den Niederlanden die Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten von Rechteinhabern, die von BREIN ver-

treten werden, einschließlich des Anbietens von Dienstleistungen als Vermittler im Sinne von Art. 26d des niederländischen Urheberrechtsgesetzes und Art. 15e des niederländischen Gesetzes über verwandte Schutzrechte zu unterlassen, indem ihre Internetseiten und entsprechenden Trackserver und Datenbanken für Internetnutzer in den Niederlanden unzugänglich gemacht werden, bei einer Strafe von EUR 30.000 pro Tag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3 Mio..

Das Amsterdamer Bezirksgericht verband diesen Fall mit einem anderen Fall, an dem BREIN beteiligt ist, und zwar gegen das Unternehmen Global Gaming Factory X

Esther Janssen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Summarisches Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts, 30 Juli 2009, LJN BJ4298, 428212 / KG ZA 09-1092, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11870>

● **Summarisches Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts, 30 Juli 2009, LJN BJ4466, 432071 / KG ZA 09-1411, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11871>

NL

NL – Torrent-Internetseite muss alle Torrents für urheberrechtlich geschützte Werke entfernen

Das niederländische Bezirksgericht Utrecht hat in einem von der Antipiraterieorganisation *Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland* (Schutzrechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie – BREIN) eingebrachten Fall gegen die populäre *Torrent*-Internetseite Mininova geurteilt. Das Gericht kam zu dem Schluss, Mininova habe gesetzeswidrig gehandelt, indem sie systematisch Mittel für Verstöße gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte angeboten, solche Verstöße gefördert und davon profitiert habe; Mininova sei darüber hinaus nicht als „sicherer Hafen“ nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr geschützt. Mininova wurde nicht für direkte Urheberrechtsverletzungen verantwortlich gemacht. Die Internetseite wurde angewiesen, alle *Torrents* für geschützte Werke binnen drei Monaten zu entfernen, und denkt über eine Berufung nach.

Das Gericht machte Mininova für die Handlungen der (freiwilligen, aber ernannten) Moderatoren der Internetseite verantwortlich. Es wurde aufgezeigt, dass diese Moderatoren, die die Internetseite zusammen mit den Mininova-Administratoren auf *Torrents* zu pornografischem Material, Viren und gefälschten Dateien kontrollieren, Kenntnis von der rechtsverletzenden Natur der Zieldateien in bestimmten Fällen hatten, ohne dass sie entsprechende Maßnahmen ergriffen hätten. Das Gericht maß der Tatsache erhebliches Gewicht bei, dass Mininova sein Angebot in Bezug auf bestimmte Materialtypen kontrollierte, dies für urheberrechtlich geschütztes Material jedoch unterließ. Es stützte sich auf einen Bericht, der vom Kläger in Auftrag gegeben und von der *Nederlandse Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk* (Niederländische Organisation für Angewandte Naturwissenschaftliche Forschung – TNO) erstellt wurde, nach dem das Angebot der Internetseite in Kategorien

AB (GGF), das dem Richter vorgelegt wurde. GGF ist ein Unternehmen, welches am 30. Juni 2009 seinen Plan ankündigte, The Pirate Bay im August 2009 aufzukaufen und zu einer legalen Internetseite zu machen. Nach BREIN besteht die Möglichkeit, dass GGF die Verstöße von The Pirate Bay fortsetzen wird, da GGF keine Verhandlungen mit BREIN aufgenommen hat, wie die Internetseite legalisiert werden kann. Die Klagegründe von BREIN gegen GGF sind mit denen gegen The Pirate Bay identisch. Nach GGF hat die Stiftung BREIN keinen Anspruch auf ihre Forderungen, da GGF die Internetseite bislang weder besitzt noch betreibt und beabsichtigt, sie zu legalisieren. Der Richter wies den Einspruch von GGF zurück und erkannte die Klagegründe von BREIN an, allerdings erst ab dem Zeitpunkt, an dem GGF The Pirate Bay übernommen haben wird. Die Parteien wurden verpflichtet, jeweils ihre eigenen Kosten zu tragen. ■

wie Filme oder Fernsehshows vorrangig Verweise auf geschütztes Material enthielt. Das Gericht bewertete auch den die Suche erleichternden Charakter der Kategorienverzeichnisse als wesentlich, die Unterverzeichnisse enthalten mit Namen wie „Disney“ oder denen neuester Fernsehshows, von denen jeder wissen oder wissen müsse, dass sie nicht ohne Genehmigung verbreitet werden können.

Das Gericht gab der Berufung von Mininova auf Schutz nach der Hosting-Bestimmung („sicherer Hafen“) aus Art. 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und deren Umsetzung in niederländisches Recht nicht statt. Mininova wurde als zu aktiv mit dem Material auf seiner Internetseite verbunden bewertet, um als Host nach niederländischem Recht gelten zu können. In den Augen des Gerichts steht die Beschränkung des sicheren Hafens im niederländischen Recht auf rein passive technische Vermittlerdienste im Einklang mit der Richtlinie, insbesondere wegen Erwägungsgrund 42, der auf die „rein technische, automatische und passive Art“ der Dienste verweist, die von der Haftung unter Art. 12-14 ausgenommen sind. Es sei darauf hingewiesen, dass Erwägungsgrund 42 einerseits nur auf reine Durchleitungs- und Zwischenspeicherungsaktivitäten („übermittelt [...] oder vorübergehend gespeichert“), andererseits aber auf alle sicheren Häfen in der Richtlinie („Die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen decken nur Fälle ab [...]“) verweist. Die Betonung, die das Gericht auf die Passivität legt, scheint für Vermittler einen Anreiz zu schaffen, so wenig wie möglich zu tun, um ihre Dienste auf schädliches oder illegales Material zu kontrollieren. Das Urteil befasst sich nicht mit dem Status von Instrumenten zur Lokalisierung von Informationen nach der Richtlinie (Art. 21 Abs. 2 zeigt, dass sie nicht unter die Bestimmungen zum „sicheren Hafen“ fallen). Da *Torrent*-Internetseiten wie Mininova in ihrer Funktion Instrumenten zur Lokalisierung von Infor-

Joris van Hoboken
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

mationen entsprechen, entbehrt eine Erörterung von Art. 14 anscheinend jeder Grundlage.

Da Mininova keinen Schutz nach Art. 14 beanspruchen konnte, war ihr das auch nach Art. 15 der Richt-

● **Rb. Utrecht 26 August 2009, BREIN v. Mininova, LJN BJ6008, 250077 / HA ZA 08-1124 (Bezirksgericht Utrecht, 26. August 2009, BREIN gegen Mininova, LJN BJ6008, 250077 / HA ZA 08-1124), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11872>

NL

NO – Koproduktionsübereinkommen unterzeichnet

Am 9. Juli unterzeichnete der ständige Vertreter Norwegens beim Europarat das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (ETS 147) im Namen des Königreichs Norwegen. Somit ist Norwegen der 40. Signatar des Übereinkommens. Die Unterzeichnung erfolgte nach einem Königlichen Erlass vom 26. Juni 2009, der die rechtliche Basis für die Unterzeichnung und die Billigung des Übereinkommens legte.

Norwegen hat als letztes der skandinavischen Länder das Übereinkommen unterzeichnet. Die Entscheidung zum Beitritt erfolgte nach einem langwierigen Prozess, in dem die Filmindustrie Lobbyarbeit für den

Nils Klevjer Aas
Norwegisches
Filminstitut

● **Stortingmelding nr. 22 (2006-2007) "Veiviseren For det norske filmløftet" (Parlamentsbericht Nr. 22 (2006-2007) „Der Pfadfinder für die norwegische Filminitiative“), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11873>

● **Amtliche Mitteilung zu Regierungsbeschlüssen 26.07.09, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11874>

● **Kulturministerium, Pressemitteilung, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11875>

NO

● **Europarat, Notification of Signature and Approval, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11876>

EN-FR

NO – Digitalisierung von Kinos aus Abgaben

Nach der Anzeige vorausgegangener Kontakte zwischen der *European Surveillance Authority* (ESA), der Überwachungsbehörde der EFTA, und der norwegischen Filmvorführerorganisation FILM&KINO wird die vollständige Digitalisierung aller 440 Kinoleinwände an 220 Standorten in ganz Norwegen diesen Herbst beginnen und bis 2011 abgeschlossen werden. Die Umsetzung des ehrgeizigen Plans folgt der Veröffentlichung einer vorläufigen Bewertung durch die ESA im Mai, in der sie sich zufrieden damit zeigt, dass bei der Finanzierung des Digitalisierungsprogramms keine staatlichen Beihilfen verwendet werden.

Die Vorführstrukturen in Norwegen werden von Kinos in kommunalem Besitz und Betrieb beherrscht, die 72,6 Prozent des Markts halten (berechnet auf der Basis von Zuschauerzahlen). Allerdings arbeiten Kinos in staatlichem und privatem Besitz bereits seit Anfang der 1970er Jahre eng bei der Entwicklung des Vorführsektors zusammen, wobei sie den sogenannten „Kino-

linie nicht möglich. Schließlich führte das Gericht die Folgerungen aus Mininovas Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Verbreitung legalen Materials näher aus. Es befand die Sorgfaltspflicht für verhältnismäßig und nicht als Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit. Nach Meinung des Gerichts kann Mininova die meisten der negativen Folgen für die legale Verbreitung von Material abmildern, indem sie Wiederherstellungsverfahren für unberechtigt entfernte Dateien einsetzt. ■

Beitritt betrieben hat, sowie einer administrativen Überprüfung der Vereinbarkeit aktueller Regelungen zur Filmförderung mit den Forderungen des Übereinkommens und des Weißbuchs 2007 der Regierung zu Filmpolitik. Letzteres Dokument stellte fest, „der Beitritt Norwegens könnte zu einer Ausweitung der traditionellen nordischen Kooperation [bei der Filmproduktion] und zu einer Öffnung für Impulse aus der erweiterten europäischen Kulturgemeinschaft beitragen. Der Beitritt wird darüber hinaus zur Belebung und Steigerung der schöpferischen und kommerziellen Allianzen beitragen, die bereits unter anderem durch die MEDIA-Programme und EURIMAGES eingerichtet wurden.“

Norwegen hat einen Vorbehalt nach Art. 20 des Übereinkommens eingeräumt, der den norwegischen Behörden erlaubt, Höchstbeteiligungen in finanziellen Koproduktionen festzulegen, die von den in Art. 9 vorgesehenen abweichen.

Die norwegische Regierung hat das norwegische Filminstitut als zuständige nationale Behörde bei Koproduktionsfragen benannt.

Norwegens Beitritt zum Übereinkommen wird am 1. Januar 2010 rechtskräftig, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten neuer Vorschriften zur Förderung audiovisueller Produktion. ■

fonds“ nutzen, um Projekte von gemeinsamem Interesse und Nutzen zu finanzieren. Seit Ende der 1980er Jahre beteiligen sich auch Videoeinzelhändler. Der Fonds, der ursprünglich ein freiwilliger Fonds auf Gegenseitigkeit war, wurde im Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen von 1987 verankert, das die Abgabe an den Kinofonds auf alle Kinokartenverkäufe (2,5 Prozent) und Video-/DVD-Verkäufe sowie -Verleihgeschäfte (NOK 3,50 pro Ausleihe) verpflichtend machte. Verordnungen nach dem Gesetz von 1987 bieten allgemeine Ziele für die Nutzung der Fondsmittel, während sie gleichzeitig eine rechtliche Basis für FILM&KINO legen, konkrete Handlungen und Aktionsrichtungen unter der Aufsicht des Kulturministeriums zu bestimmen. Die Abgabe bringt dem Fonds gegenwärtig rund EUR 7,5-8 Mio. pro Jahr.

Die Gesamtkosten für die Digitalisierung in Norwegen werden auf NOK 400 Mio. (EUR 45 Mio.) geschätzt. FILM&KINO hat die Digitalisierung direkt mit Hollywood-Studios verhandelt und sich auf die Spezifikationen der *Digital Cinema Initiative* (Digitalen Kinoini-

Nils Klevjer Aas
Norwegisches
Filminstitut

tiative – DCI) hinsichtlich des zu verwendenden technischen Standards mit mindestens 2K-Projektion verständigt. Die Finanzierung wird unter den Verleihern aufgeteilt, die für bis zu sechs Jahre eine *Virtual Print Fee*

● **Lov om film og videogram av 15. mai 1987 nr. 21 (Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen vom 15. Mai 1987, Nr. 21), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11877>

NO

● **Nicht amtliche englische Übersetzung des Gesetzes über Filme und Videoaufzeichnungen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11878>

EN

● **Forskrift om film og videogram av 20. desember 1999 (Vorschriften zu Filmen und Videoaufzeichnungen vom 19. Dezember 1999), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11879>

● **Eine umfassendere Beschreibung der norwegischen Digitalisierung siehe Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, „Digitalisierung in norwegischen Kinos“, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11880>

EN

RO – Digitale Strategie

Die rumänische Regierung beschloss jüngst eine Strategie zum Übergang vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen und die Einführung digitaler multimedialer Dienstleistungen auf Landesebene.

Die Strategie soll entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben die Einführung des terrestrischen digitalen Fernsehens auf Landesebene und die Abschaltung der analogen TV-Dienste im Bereich der UHF-Frequenzbänder bis zum 1. Januar 2012 ermöglichen. Mit dem Übergang zur digitalen Technik soll eine Modernisierung und die Harmonisierung mit anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Auch sollen schrittweise neue Regelungen eingeführt werden, die eine effizientere Kontrolle des Radiospektrums gemäß den in den Schlussdokumenten der Internationalen Wellenkonferenz (*Regional Radiocommunication Conference – RRC*) aus dem Jahre 2006 enthaltenen ITU-Empfehlungen gewährleisten.

Die optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch Technologien, die DVB-T-, DVB-T2- und DVB-H-Standards sowie die MPEG2- und MPEG4-Methoden möglich machen, soll neue Entwicklungsperspektiven eröffnen. Bezüglich des angestrebten *Switch-off* des analogen Sendebetriebs werden alle öffentlich-rechtli-

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● **Hotărâre pentru aprobarea Strategiei privind tranziția de la televiziunea analogică terestră la cea digitală terestră și implementarea serviciilor multimedia digitale la nivel național (Regierungsbeschluss), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11860>

RO

RS – Änderung des Gesetzes über öffentliche Informationen verabschiedet

Die serbische Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 31. August 2009 die Änderungen des Gesetzes über öffentliche Informationen von 2003 verab-

(virtuelle Kopiergebühr – VPF) von 40 Prozent zahlen, während Kinos wählen können, ob sie in bar oder Raten zahlen und ein Sechsjahresdarlehen aufnehmen. Zur Finanzierung des Programms wird FILM&KINO NOK 100 Mio. aus dem Kinofonds zur Fremdfinanzierung eines Finanzpakets von NOK 400 Mio. (EUR 45 Mio.) verwenden und eine Ausschreibung für Finanzinstitutionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, umfasst die EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) zur Verwaltung des Pakets auflegen.

Die technische Umsetzung wird durch die „Systemintegratoren“ abgewickelt. Zur Vermeidung einer Monopolisierung hat FILM&KINO das Land in zehn Zonen aufgeteilt; potenzielle Erbringer technischer Dienstleistungen können Gebote für eine oder mehrere Zonen für einen Mindestzeitraum von zehn Jahren abgeben. Ausschreibungen werden an potenzielle Systemintegratoren im EWR versandt. ■

chen und privaten Anbieter von TV-Programmen mit nationaler Reichweite sowie die lokalen TV-Anbieter gezwungen sein, ihre Sendeanlagen dem neuen Format anzupassen. Parallel dazu sollen neue Empfangsgeräte produziert und vertrieben werden.

Die Regierung hat das *Ministerul Comunicațiilor și Societății Informaționale* (Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft – MCSI) autorisiert, bis Ende 2009 Lizenzen zu vergeben, die eine terrestrische digitale Ausstrahlung der TV-Programme für 80 Prozent des rumänischen Gebiets vorsehen.

Dem Regierungsbeschluss zufolge werden gegenwärtig in 7,025 Mio. Haushalten (von insgesamt 7,5 Mio.) TV-Programme vor allem über Kabel und Satellit empfangen. In Rumänien sind 260 TV-Anbieter und 662 Hörfunksender aktiv, weshalb es als zweitgrößter Markt für lokale Rundfunksender in Mittel- und Osteuropa gilt. In der Strategie wird eine staatliche Unterstützung erwogen, um ärmeren Bevölkerungsteilen in benachteiligten Regionen die Anschaffung der erforderlichen Geräte für den Empfang des digitalen Fernsehens zu ermöglichen.

Für die Umsetzung der Strategie weist der Beschluss dem MCSI, dem *Ministerul Culturii, Cultelor și Patrimoniului Național* (Kulturministerium), der *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Regulierungsbehörde für Kommunikation – ANCOM) sowie dem *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) jeweils individuelle Aufgaben zu. ■

schiedet. Das Gesetz wurde am selben Tag vom Präsidenten verkündet und ist am 8. September 2009 in Kraft getreten. Der ursprüngliche Regierungsentwurf vom Juli 2009 wurde während der parlamentarischen Debatte mehrfach geändert, sodass schließlich eine knappe Mehrheit für den Änderungsentwurf zustande-

gekommen ist (125 von 249 Abgeordneten haben für den Entwurf gestimmt).

Das Gesetz über öffentliche Informationen von 2003 ist in drei Punkten geändert worden: das 2003 abgeschaffte Verzeichnis der Medienerzeugnisse wurde wieder eingeführt; es wurde ein Verbot der Übertragung von Gründerrechten an Medienunternehmen eingeführt; die Sanktionen (Geldbußen) für Verstöße gegen das Gesetz wurden verschärft.

Für das Verzeichnis der Medienerzeugnisse wird der zuständige Minister innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen ein detailliertes Regelwerk vorlegen. Die Registrierung im Verzeichnis wird eine der Voraussetzungen für die Herausgabe eines Mediums sein. Für den Fall, dass ein Medium ohne ordnungsgemäße Registrierung veröffentlicht wird, sind drastische Geldbußen (bis zu RSD 20 Mio., ca. EUR 20.000) sowie ein zeitweiliges Veröffentlichungsverbot gegen das betreffende Unternehmen vorgesehen. Eine besondere Beachtung gilt hierbei der Unschuldsvermu-

Miloš Živković
Juristische Fakultät
der Universität Belgrad
& Anwaltskanzlei
Živković Samaržić

SE – Internetdiensteanbieter darf The Pirate Bay keine Internetkapazitäten mehr zur Verfügung stellen

Die Geschichte von The Pirate Bay geht weiter. Am 21. August 2009 ordnete *Stockholms tingsrätt* (Bezirksgericht Stockholm) bei einer vorbehaltlichen Geldstrafe an, dass der Internetdiensteanbieter Black Internet AB keinen Beitrag mehr zur öffentlichen Zugänglichmachung bestimmter Filme und Musikalben durch die Bereitstellung von Internetkapazitäten für die Dateientauschseite The Pirate Bay leisten darf.

Das Gericht war der Auffassung, Black Internet AB sei sich sehr wohl bewusst gewesen, dass Nutzer von The Pirate Bay als illegale Dateientauscher betrachtet werden und die Leute hinter The Pirate Bay für schuldig befunden wurden, an Aktivitäten beteiligt gewesen zu sein, die gegen das schwedische Urheberrechtsgesetz verstoßen.

Darüber hinaus stellte das Gericht fest, Black Internet AB könne als Anbieter von Internetkapazitäten für The Pirate Bay objektiv als Komplize bei den durch die Nutzer von The Pirate Bay begangenen Verstößen betrachtet werden.

Black Internet AB führte an, es sei nicht der einzige Anbieter von Internetkapazitäten für The Pirate Bay.

**Michael Plogell
und Erik Ullberg**
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg

● *Stockholms tingsrätts beslut den 21 augusti 2009 i mål nr T 7540-09 och T 11712-09 (Urteil des Bezirksgerichts Stockholm vom 21. August 2009 in den Rechtssachen Nr. T 7540-09 und Nr. T 11712-09)*

SV

SK – Regulierung der neuen audiovisuellen Mediendienste

Am 29. Mai 2009 wurde vom Ministerium für Kultur ein Änderungsentwurf für das Gesetz Nr. 308/2000

tion, da die Strafen bei nachgewiesener Schuld sehr hoch ausfallen können. In diesem Fall können Geldbußen in Höhe von bis zu 100 Prozent des Tagesumsatzes aus Verkaufserlösen und Werbeeinnahmen verhängt werden.

Die Änderungen dokumentieren eine deutliche Absicht des Gesetzgebers, gegen die verschiedenen Formen betrügerischen Verhaltens von Herausgebern vorzugehen, die in der Vergangenheit dazu geführt hatten, dass Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht in der Praxis ungeahndet blieben. Allerdings haben Journalistenverbände und zahlreiche serbische Experten mit Blick auf die Meinungsfreiheit darauf hingewiesen, dass die gleichen Ziele auch mit weniger restriktiven Maßnahmen hätten erreicht werden können. Die Gegner des Gesetzes haben angekündigt, das serbische Verfassungsgericht und gegebenenfalls auch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzurufen, um die Regierung zur Rücknahme des Gesetzes zu zwingen. ■

Eine einstweilige Verfügung gegen Black Internet AB würde daher den öffentlichen Zugang zu The Pirate Bay nicht unterbinden.

Das Gericht war dennoch der Ansicht, dass es zur Feststellung von Komplizenschaft bei Handlungen gegen das Urheberrechtsgesetz nicht erforderlich sei festzustellen, dass die Bereitstellung von Internetkapazitäten durch Black Internet AB eine *Conditio sine qua non* für einen Verstoß war. Folglich sei es irrelevant, dass andere Unternehmen The Pirate Bay ebenfalls Internetkapazitäten zur Verfügung gestellt haben.

Das Gericht urteilte, die Interessen der Rechteinhaber seien höher einzustufen als die von Black Internet AB. Daher sei es verhältnismäßig, Black Internet AB die Mitwirkung bei der öffentlichen Zugänglichmachung der Filme und Musikalben durch die Bereitstellung von Internetkapazitäten für die Dateientauschseite The Pirate Bay bei einer vorbehaltlichen Geldstrafe von SEK 500.000 zu untersagen.

In der Praxis bedeutete dies, Black Internet AB musste The Pirate Bay den Internetzugang sperren.

Angesichts dessen, dass Black Internet AB nur die Option des „Aus-Schalters“ hatte, was bedeutete, dass auch legales Material betroffen war, machten Kritiker geltend, dass die Verhältnismäßigkeit des Urteils in Bezug auf die Auswirkungen infrage gestellt werden könne.

Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Artikels war nicht bekannt, ob das Urteil angefochten wird. ■

Coll. über Rundfunk und Weiterverbreitung sowie das Gesetz Nr. 195/2000 Coll. über Telekommunikation vom 14. September 2000 vorgelegt. Die Änderung war zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie (2007/65/EG) in der Slowakei nötig geworden.

Als EU-Mitgliedstaat wird die Slowakei spätestens bis zum 19. Dezember 2009 alle Gesetze, Regelungen und Verwaltungsvorschriften dahingehend anpassen, dass sie den Vorgaben der AVMD-Richtlinie entsprechen. Das geänderte Gesetz Nr. 308/2000 Coll. soll auch auf den Internetrundfunk und die Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten angewendet werden, die sich in den Auswahl- und Kontrollmöglichkeiten des Nutzers und in ihren gesellschaftlichen Auswirkungen vom Fernseh Rundfunk unterscheiden. Dies rechtfertigt weniger strikte Regelungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die lediglich die Grundregeln der Richtlinie erfüllen müssen.

Vom Änderungsentwurf betroffen sind somit Internetdienste, die Merkmale klassischer Fernsehdienste aufweisen (etwa feste Sendezeiten, für jedermann empfangbar, Bereitstellung von Information, Unterhaltung oder Bildung). Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf die Ausstrahlung von Fernsehwerbung und Sponsoring. Als wichtigste Änderung könnte die Abschaffung der täglichen Höchstgrenze für Fernsehwerbung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Beschränkung pro Stunde angesehen werden. Des Weiteren ist Produktplatzierung nur dann erlaubt, wenn alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, die im Wesentlichen dem Schutz des Zuschauers vor unerwünschter Werbung dienen. Grundsätzlich verboten ist Produktplatzierung in Sendungen, die sich an Kinder unter 12 Jahren wenden. Andererseits stärkt der Ände-

Jana Markechova
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

rungsentwurf den Jugendschutz, da die geltenden gesetzlichen Regelungen auch auf die Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten angewendet werden sollen. So sind die Anbieter solcher Dienste verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu audiovisuellen On-Demand-Diensten erhalten, deren Inhalte ihre physische, geistige oder moralische Entwicklung ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Generell betrachtet wird das Gesetz in seiner geänderten Fassung, sofern es verabschiedet wird, für Anbieter von Internetdiensten weniger streng sein als für herkömmliche Rundfunksender. So werden sie beispielsweise weder zur Sicherstellung der Objektivität, Unparteilichkeit und Vielfalt von Nachrichtensendungen und Politikmagazinen noch bei der Verwendung der offiziellen Landessprache, von Minderheitensprachen oder ausländischen Sprachen zur Beachtung der entsprechenden Sonderregelungen verpflichtet sein.

Der Entwurf wurde bereits unmittelbar nach seiner Verabschiedung durch die Regierung am 15. Juli 2009 kritisiert. So gingen hierzu beim Ministerium 241 Kommentare ein, in denen auch gefordert wurde, dass die Regelungen nur für Anbieter von Internetdiensten gelten sollten, deren Nutzer mehr als 30 Prozent der slowakischen Bevölkerung ausmachen. Eine Verabschiedung des Änderungsentwurfs durch das Parlament gilt aber trotz dieser Einwände als sicher. Derzeit befindet sich der Entwurf in erster Lesung. ■

TR – Erwartete Änderungen des türkischen Urheberrechtsgesetzes

Das türkische Gesetz über geistige und künstlerische Werke Nr. 5846 (LIA) soll geändert werden. Ein entsprechender Entwurf wird derzeit von einem Ausschuss ausgearbeitet, der von der Abteilung für Urheberrecht und Kino des türkischen Ministeriums für Kultur und Tourismus eingerichtet wurde. Laut Aussage des Ministeriums soll der Entwurf grundlegende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes mit sich bringen.

Hauptziel der Änderungen ist die Angleichung an europäisches Urheberrecht. Das Ministerium hat mit dem *European Public Law Organisation* (EPLÖ) ein Partnerschaftsprojekt durchgeführt, in dessen Rahmen eine Reihe von Änderungsvorschlägen ausgearbeitet wurden. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Vorschläge umgesetzt werden.

Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Lösung einiger Probleme, die in der Praxis festgestellt wurden, insbesondere in Verbindung mit Verwertungsgesellschaften und kollektiver Rechtswahrnehmung. Derzeit gibt es 24 Verwertungsgesellschaften in den Bereichen Kunst und Literatur, Kino, Musik sowie bildende Kunst. Es wird vielfach die Auffassung vertreten, dass diese große Zahl an Verwertungsgesellschaften die Macht

dieser Organisationen schwächt und Probleme bereiten wird, insbesondere in Verbindung mit der Verteilung von Abgaben für Privatkopien, deren Einführung ebenfalls im Entwurf vorgesehen ist. Derzeit werden die Einnahmen aus den Abgaben für Privatkopien nicht an die Verwertungsgesellschaften verteilt, sondern für Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums vom Ministerium zurückgehalten. Vor diesem Hintergrund schlägt das Ministerium vor, die Verwertungsgesellschaften in den vier oben genannten Bereichen zu jeweils einer zusammenzuschließen.

Laut Entwurf sollen rund 20 Artikel des LIA überarbeitet werden. Weitere Änderungen betreffen den Schutz audiovisueller Werke und die Verbesserung des Schutzes digitaler Urheberrechte. So wird bezüglich des ersten Punkts die derzeitige Formulierung „kinematografisches Werk“ durch „audiovisuelles Werk“ ersetzt, wodurch auch andere audiovisuelle Originalwerke wie etwa Fernsehprogramme unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden. In der Frage der digitalen Urheberrechte sollen einige Verbesserungen des derzeitigen „notice-and-take-down-Systems“, darunter beispielsweise ein vereinfachtes Benachrichtigungsverfahren, eingeführt werden.

Es wird erwartet, dass der Entwurf in den kommenden Monaten der öffentlichen Meinung vorgestellt wird. ■

Gül Okutan Nilsson
Bilgi Üniversitesi İstanbul,
Intellectual Property Law
Research Centre, İstanbul

Vorschau auf den nächsten Monat:

IRIS *plus* 2009-10

Kommunikationsregulierung: Zwischen Infrastruktur und Inhalt

LEITBEITRAG:

Der „TK-Review“: Neue Impulse für die audiovisuellen Medien?

von Sebastian Schweda, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

BERICHTERSTATTUNG:

Freier Markt versus staatlicher Eingriff

ZOOM:

Nationale Regulierungsbehörden für den Telekommunikationsbereich in Europa



VERÖFFENTLICHUNGEN

*La propriété intellectuelle
entre autres droits*
2009, Dalloz
ISBN 978-2247084739

*Droits de propriété intellectuelle
dans un monde globalisé*
2009, Vuibert
ISBN 978-2711768707

Welp, K.,
*Die Auskunftspflicht von
Access-Providern nach dem
Urheberrechtsgesetz*
DE, München
2009, Beck Juristischer Verlag
ISBN 978-3406597657

Rutkowski, S.,
*Innovationsförderung
im Telekommunikationsrecht
zwischen Netzzugang
und Regulierungsfreistellung*
DE, Baden Baden
2009, Nomos
ISBN 978-3832950026

Gundel, J.,
*Konvergenz der Medien -
Konvergenz des Rechts?*
2009, Sellier European Law Publisher
ISBN 978-3866531338

Jakubowicz, K.,
*Finding the Right Place on the Map:
Central and Eastern European Media
Change in a Global Perspective*
US, Chicago
2009, Chicago University Press
ISBN 978-1841501932

Starks, M.,
*Switching to Digital Television:
UK Public Policy and the Market*
US, Chicago
2009, Chicago University Press
ISBN-13: 978-1841501727

Villez, B.,
*Television and the Legal System
(Routledge Studies in Law,
Society and Popular Culture)*
2009, Routledge; 1 edition
ISBN-13: 978-0415994880

KALENDER

2nd Annual ACT Conference: 20 Years of Commercial Television in Europe

4. November 2009
Veranstalter: Association of Commercial
Television in Europe (ACT)
Ort: Brüssel
Information & Anmeldung:
Tel.: +32 495 24 64 67
E-mail: ut@acte.be
[http://www.acte.be/EPUB/easnet.dll/
GetDoc?APPL=1&DAT_IM=0288B5](http://www.acte.be/EPUB/easnet.dll/GetDoc?APPL=1&DAT_IM=0288B5)

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.